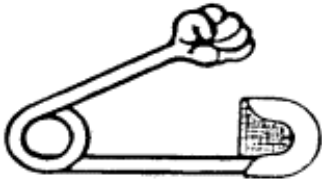


Sozialhilfe 2005



Inhaltsverzeichnis

1. **Überblick über Ziele und Grenzen der Sozialhilfe** ab Seite: 58
2. **Die Leistungen der Sozialhilfe im Überblick.....** ab Seite: 60
- 2.1 Zusammenstellung der Leistungen der Sozialhilfe in Kurzform
3. **Leistungsberechtigte** (Personenkreise wie Auszubildende
Ausländer, Deutsche im Ausland)..... ab Seite: 62
4. **Unterhaltungspflicht**..... ab Seite: 65
5. **Bedarfsgemeinschaft** ab Seite: 67
 - 5.1 Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft
 - 5.2 Eheähnliche Gemeinschaft
 - 5.3 Wohngemeinschaft
6. **Antragstellung, Beginn der Hilfeleistung** ab Seite: 69
 - 6.1 Antragstellung
 - 6.2 Örtliche Zuständigkeit
 - 6.3 Nothelfer
 - 6.4 Unterlagen die Sie zum Sozialamt mitbringen müssen
 - 6.5 Wer zum ersten Mal zum Sozialamt geht
 - 6.6 Akteneinsicht
 - 6.7 Ihre persönliche Sozialhilfeakte

56		
6.8	Mitwirkungspflichten	
6.9	Können Sie einen Sachbearbeiter ablehnen	
6.10	Wenn der Ermittler zum Hausbesuch kommt	
7.	Hilfe zum Lebensunterhalt	ab Seite: 76
7.1	Die Regelsätze, „Fallbeispiele“	
7.2	Miete und Heizkosten	ab Seite: 78
7.2.1	Wohngeld	
7.2.2	Wohnungsgröße	
7.2.3	Miethöhe/Nebenkosten/Heizkosten	
7.2.4	Kann ein Leistungsberechtigter umziehen?	
7.2.5	Wohnberechtigungsschein	
7.2.6	Kautions- und Maklergebühr	
7.3	Mehrbedarf für Personen mit Gehbehinderung, Alleinerziehende, werdende Mütter, behinderte Menschen, Krankenkost	ab Seite: 83
7.4	Einmalige Bedarfe	ab Seite: 85
7.4.1	Einmaliger Bedarf für Empfänger von „Grundsicherung für Arbeitsuchende	
7.4.2	Einmaliger Bedarf für Personen, die keinen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt haben	
7.5	Kranken- und Pflegeversicherungsbedarf	
7.6	Vorsorgebeiträge	
7.7	Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen (Taschengeld für Heimbewohner)	ab Seite: 87
7.8	Darlehn	ab Seite: 88
7.8.1	Darlehn bei unabweisbarem Bedarf	
7.8.2	Darlehn bei Notlagen von kurzer Dauer	
7.8.3	Darlehn oder Beihilfen bei Schulden/Mietschulden	
8.	Hilfen zur Gesundheit	ab Seite: 89
8.1	Vorbeugende Gesundheitshilfe	
8.2	Hilfe bei Krankheit	
9.	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	ab Seite: 90
10.	Hilfe zur Pflege (Pflegestufen)	ab Seite: 90
11.	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (z.B. Obdachlosigkeit, Suchtproblematik u.a.)	ab Seite: 92
12.	Hilfe in anderen Lebenslagen	ab Seite: 93
12.1	Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	
12.2	Altenhilfe	

- 12.3 Bestattungskosten
- 12.4 Hilfen in sonstigen Lebenslagen (etwa Darlehn bei Energieschulden)

- 13. Einkommensgrenzen** ab Seite: 95
- 13.1 Einkommensgrenzen bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter , **Berechnungsbeispiele**
- 13.2 Einkommensgrenzen für Leistungen der Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Überwindung besonderer Sozialer Schwierigkeiten, Hilfen in anderen Lebenslagen

- 14. Vermögenanrechnung/Schonvermögen** ab Seite: 98

- 15. Kürzung und Aufrechnung von Leistungen** ab Seite:100

- 16. Muss Sozialhilfe zurückgezahlt werden?** ab Seite: 101

- 17. Nachzahlung von Sozialhilfe** ab Seite: 101

- 18. Übertragung von Ansprüchen auf das Sozialamt** .. ab Seite: 102

- 19. Kostenersatz durch Erben** ab Seite: 103

- 20. Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten** ab Seite:104

- 21. Auskunftspflicht/Datenschutz**ab Seite:104

- 22. Stichwortverzeichnis** ab Seite:105

1. Überblick über die Ziele und Grenzen der Sozialhilfe (SGB XII)

Sozialhilfe ist das „letzte Netz“ für den Personenkreis der nicht erwerbsfähigen Personen. Von daher erhalten Sozialhilfe zum Lebensunterhalt{ XE "Sozialhilfe zum Lebensunterhalt" } nur noch Kinder unter 15 Jahren sowie die Erwachsenen unter 65 Jahren, die nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

*Der Personenkreis der dauerhaft voll erwerbsgeminderten und Personen die über 65 Jahre sind und über kein ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen, erhalten im Rahmen der Sozialhilfe die Leistungen der „**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**“, die im Teil II des Leitfadens getrennt von den Informationen zur Sozialhilfe erfasst sind.*

- Schüler von nicht nach BAFÖG{ XE "BAFÖG" } förderungsfähigen Ausbildungsschulen (wie etwa Techniker- und Kosmetikerschulen),
- *Schüler von Berufsfachschulen*{ XE "Schüler von Berufsfachschulen" } und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt

haben Anspruch auf uneingeschränkte Sozialhilfe. Jedoch kann im Einzelfall ein Schüler auf den *Einsatz seiner Arbeitskraft*{ XE "Einsatz der Arbeitskraft" } verwiesen werden

Der Bezug von Sozialhilfe setzt voraus, dass der Hilfebedürftige alles daran setzt, ein ausreichendes Einkommen durch den Einsatz seiner Arbeitskraft zu erhalten. Zudem setzt er voraus, dass er sein Vermögen bis auf ein kleines Schonvermögen aufgebraucht hat.

Dieses *Schonvermögen*{ XE "Schonvermögen" } ist wesentlich geringer als das Schonvermögen, wie es die „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (das sogenannte ALG II) vorsieht.

Beispiel für den Unterschied im Bargeld-Schonvermögen:

Bei ALG II-Bezug:

Bei einer 30-Jährigen schwer behinderten Frau beträgt einschließlich des Anteils für 1 Kind die Höhe des Schonvermögen 30 Lebensjahre x 200 € = 6.000 € für die Frau sowie für das Kind in Höhe von = 4.100 €. Hinzu kommt für beide Mitglieder der Be-

darfsgemeinschaft ein Schonvermögen von jeweils 750 € = 1.500 € = Gesamtschonvermögen von 11.600 €.

Bei Sozialhilfebezug

liegt der Höchstbetrag für das Schonvermögen für die 30-Jährige Frau bei 1.600 € für das Kind wird ein Schonvermögen von = 256 € anerkannt.

Der Unterschied in den Schonvermögen liegt also in diesem Fall bei 9.744 €

Sozialhilfe soll ein Leben ermöglichen, dass die *Menschenwürde* { XE "Menschenwürde" } **sichert.** Sie soll grundsätzlich eine vorübergehende Leistung sein, da ein wesentliches Ziel ist, die Hilfeempfänger zu befähigen, ihr Leben so zu gestalten, dass sie wieder unabhängig werden von den Leistungen der Sozialhilfe.

Hierbei haben die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften mitzuwirken. Hierzu haben sie und die Träger der Sozialhilfe zusammen zu wirken. Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

Sozialhilfe gibt es für Berechtigte nur dann, wenn alle anderen Leistungsansprüche (z.B. auf *Kindergeld*{ XE "Kindergeld" }, *Wohngeld*{ XE "Wohngeld" }, *Renten*{ XE "Rente" }, *Unterhalt*{ XE "Unterhalt" }, *BAFöG*{ XE "BAFöG" }, *Ausbildungsbeihilfe*{ XE "Ausbildungsbeihilfe" }, Arbeitslosengeld und Grundsicherung für Arbeitsuchende, *Pflegegeld*{ XE "Pflegegeld" } aus der Pflegeversicherung, Krankengeld etc.) nicht in Anspruch genommen werden können, beziehungsweise wenn die Leistungen aus diesen Ansprüchen nicht ausreichen, den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern.

Träger der Sozialhilfe (§ 3) { XE "Träger der Sozialhilfe" }

Die Sozialhilfe wird vom *örtlichen Träger*{ XE "örtliche Träger" } (Kreis oder Kommune) und vom *überörtlichen Träger*{ XE "überörtliche Träger" } (in NRW sind das die Landschaftsverbände) geleistet. In Mönchengladbach wird die Hilfe vom städtischen Sozialamt, das in den Bezirksverwaltungsstellen angesiedelt ist, erbracht.

Wünschen der Leistungsberechtigten{ XE "Wünsche der Leistungsberechtigten" }, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Der Träger soll Wünschen **nicht** entsprechen, deren Erfüllung mit „unverhältnismäßigen“ Mehrkosten verbunden wäre.

Bei *stationären Unterbringung*{ XE "stationäre Unterbringung" }en soll auf **Wunsch des Hilfebedürftigen** dieser in einer Einrichtung untergebracht werden, in der er durch Geistliche seines Bekenntnisses betreut werden kann.

2. Die Leistungen der Sozialhilfe{ XE "Leistungen der Sozialhilfe" } umfassen (§ 8)

Hilfe zum Lebensunterhalt	siehe Nr. 7
Grundsicherung im Alter bei voller Erwerbsminderung	siehe Teil III
Hilfen zur Gesundheit	siehe Nr. 8
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	siehe Nr. 9
Hilfe zur Pflege	siehe Nr. 10
Hilfe zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten	siehe Nr. 11
Hilfen in anderen Lebenslagen	siehe Nr. 12

Sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung

2.1 Zusammenstellung der Leistungen der „Hilfe zum Lebensunterhalt“{ XE "Leistungen der Sozialhilfe in Kurzform" }

Regelsätze{ XE "Regelsätze" }	"Regelsätze" }
Haushaltsvorstand = Eckregelsatz	345 € (einschl. einer Pauschale{ XE "Pauschale" } von 48 €)
Angehörige über 14 Jahre	276 € (einschl. einer Pauschale von 38 €)
Angehörige unter 14 Jahre	207 € (einschl. einer Pauschale von 36 €)

Abweichungen vom Regelbedarf{ XE "Abweichungen vom Regelbedarf" } liegen vor, wenn z.B.

- ein Bedarf anderweitig z.T. gedeckt wird etwa, wenn der Leistungsberechtigte einzelne Leistungen von Dritten erhält, z.B. ein kostenloses Essen,
- wenn ein in der Höhe unabweisbar abweichender Bedarf vorliegt, etwa wenn der Leistungsberechtigte teure Über- oder Untergrößen tragen muss (bei Schuhen, Kleidung), deren Kosten nicht durch Dritte gedeckt werden

Zusätzlich zum Regelbedarf gibt es bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Leistungen wegen **Mehrbedarfs**{ XE "Mehrbedarfs" } für

- *Schwerbehinderte ältere Menschen*{ XE "Schwerbehinderte ältere Menschen" } und schwerbehinderte voll *Erwerbsgeminderte*{ XE "voll Erwerbsgeminderte" } in Höhe von 17% des persönlichen Regelsatzes, wenn sie einen „**G**“-Vermerk im Behindertenausweis haben,
- *Schwangere*{ XE "Schwangere" } nach der 12. Woche in Höhe von 17% des persönlichen Regelsatzes,

- *Alleinerziehende*{ XE "Alleinerziehende" } mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren in Höhe von 36% des Eckregelsatzes,
- Alleinerziehende in Höhe von 12% des Eckregelsatzes für jedes Kind, höchstens jedoch 60%,
- *Behinderte Menschen*{ XE "Behinderte Menschen" } ab dem 15. Lebensjahr, denen Eingliederungshilfe geleistet wird in Höhe von 35% des persönlichen Regelsatzes,
- Für Kranke, Genesende, behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen wegen einer *kostenaufwändigen Ernährung*{ XE "kostenaufwändigen Ernährung" } in Höhe des Aufwandes (wird in Pauschalen je nach Krankheitsbild vom Sozialamt festgelegt; siehe auch unter 7.3).

Leistungen für Unterkunft (Miete und Heizung){ XE "Miete und Heizung" } }

Einmalige Beihilfen{ XE "Einmalige Beihilfen" } für

- **Erstausstattung** der Wohnung und des Haushaltes durch Pauschalen,
- **Erstausstattung** für Bekleidung nach Pauschalen,
- **Erstausstattung** für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt,
- **mehrtägige Klassenfahrten.**{ XE "Klassenfahrten" }

Sowie im Einzelfall:

- *Freibetrag bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit*,{ XE "Freibetrag bei Erwerbstätigkeit" }
- *Darlehn*{ XE "Darlehn" } bei unabweisbarem Bedarf,
- Beihilfe oder Darlehn für Mietschulden bei drohender Obdachlosigkeit oder vergleichbarer sozialer Notlagen,
- Übernahme der *Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung*,{ XE "Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung" }
- Übernahme der Beiträge für eine angemessene *Alterssicherung*{ XE "Alterssicherung" } und ein angemessenes *Sterbegeld*,{ XE "Sterbegeld" }
- Übernahme der Kosten für eine *Schuldnerberatung*{ XE "Schuldnerberatung" } oder andere Fachberatung Die Kosten für eine erforderliche Schuldnerberatung oder anderer Fachberatung sind vom Sozialamt zu übernehmen, wenn hierdurch Hindernisse beseitigt werden, die eine Überwindung einer Lebenslage erwarten lässt, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich werden lassen.

3. Leistungsberechtigte{ XE "Leistungsberechtigte" } (§§ 17 – 26)

Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL){ XE "Hilfe zum Lebensunterhalt" } ist dem Personenkreis zu leisten, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann.

Bei nicht getrennt lebenden *Ehegatten oder Lebenspartnern*{ XE "Ehegatte oder Lebenspartner" } sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten / Partner zu berücksichtigen. Gehören minderjährige unverheiratete Kinder zum Haushalt ihrer Eltern und können diese den notwendigen Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern/des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

Besteht ein *Anspruch auf Grundsicherung im Alter*{ XE "Grundsicherung im Alter" } (d.h. ab 65 Jahren) oder bei dauerhafter voller Erwerbsminderung (ab 18 Jahren), geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt vor.

Lebt **eine bedürftige Person die schwanger ist oder die ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut** bei ihren Eltern/einem Elternteil, die selber nicht bedürftig sind, { XE "schwanger" }{ XE "Betreuung eines leibl. Kindes bis 6. Lebensjahres" } wird das Einkommen und Vermögen der Eltern nicht herangezogen wie es sonst im Rahmen der *Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft*{ XE "Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft" } geschieht.

Andere im Haushalt lebende Personen werden jedoch im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft herangezogen!

Werden Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfen in anderen Lebenslagen sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung etc.) erbracht, obwohl ausreichende Mittel aus Einkommen und Vermögen vorhanden waren, haben die Personen dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen in diesem Umfang zu ersetzen. Die Verpflichteten haften gesamtschuldnerisch.

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft{ XE "eheähnliche Gemeinschaft" } **leben**, dürfen bezüglich der Voraussetzungen und Leistungen nicht besser gestellt werden als Ehepaare. Gleiches gilt für die Personen einer *Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft*{ XE "Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft" }.

Personen und deren Angehörige, die Anspruch auf Leistungen der „*Grundsicherung für Arbeitsuchende*“{ XE "Grundsicherung für Arbeitsuchende" } dem Grunde nach haben, können im Rahmen der Sozialhilfe nur Leistungen zur Tilgung von Mietschulden beantragen, andere Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt

(HzL) erhalten sie nicht. Über Beihilfen wie z.B. „Erstausstattung von Wohnung, Kosten einer Schuldnerberatung etc. entscheidet der Träger der „Grundsicherung“ = die Agentur für Arbeit.

Auch *Auszubildende*{ XE "Auszubildende" }, deren Ausbildung im Rahmen von *BAFöG*{ XE "BAFöG" } oder *Ausbildungsbeihilfe*{ XE "Ausbildungsbeihilfe" } förderungsfähig ist, erhalten keine HzL. In besonderen *Härtefällen*{ XE "Härtefälle" } kann HzL als Beihilfe oder als *Darlehn*{ XE "Darlehn" } gewährt werden.

Wenn Auszubildende keinen Anspruch auf *Ausbildungsförderung*{ XE "Ausbildungsförderung" } haben, ist zu prüfen, ob sie HzL erhalten können, etwa um den Erfolg eines kurz bevorstehenden Abschlusses einer Ausbildung zu ermöglichen (siehe auch unter 1.).

Für **Ausländer**{ XE "Ausländer" }, die eine Aufenthaltsberechtigung oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis haben oder im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, gelten die Leistungsvoraussetzungen wie bei Deutschen.

Für andere Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten ist HzL, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe zu leisten.

Leistungsberechtigte nach *Asylbewerberleistungsgesetz*{ XE "Asylbewerberleistungsgesetz" } haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

Ausländer die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, haben keine Anspruch auf Sozialhilfe. Lediglich Kosten für die Behandlung und Linderung einer akut lebensgefährlichen Krankheit sollen übernommen werden, wenn die Behandlung unaufschiebbar ist.

Wenn Ausländern Sozialhilfe geleistet wird, sind sie auf für sie zutreffende Rückführungs- und *Weiterwanderungsprogramme*{ XE "Weiterwanderungsprogramme" } hinzuweisen und in geeigneten Fällen ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken.

Ausländer deren Aufenthalt räumlich beschränkt ist, die sich jedoch in einen anderen Teil der BRD aufhalten, können vom für den tatsächlichen Aufenthalt zuständigen Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotenen Leistungen erhalten.

Gleiches gilt für Ausländer, die keine räumlich beschränkte Aufenthaltbefugnis{ XE "beschränkte Aufenthaltbefugnis" } besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem die Aufenthaltbefugnis erteilt worden ist. Sie können sich also nur in diesem Land niederlassen, ohne dass es zu Kürzungen der Sozialhilfeleistungen kommt.

Anerkannte Flüchtlinge{ XE "Flüchtlinge" } sind hiervon nicht betroffen, ebenso findet die Einschränkung der Wahl des Wohnortes gegebenenfalls bei den Ausländern keine Anwendung, die umziehen um die Rechte der Ehe und Familie im Sinne des Grundgesetzes wahrzunehmen.

Wir empfehlen sehr, bei Unklarheiten zuerst Kontakt mit dem derzeit zuständigen Sozialamt aufzunehmen, damit es nicht zu vermeidbaren Problemen kommt.

Ausländer{ XE "Ausländer" } haben bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf *Grundsicherung im Alter*{ XE "Grundsicherung im Alter" } und bei voller Erwerbsminderung, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben.

Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland{ XE "Deutsche im Ausland" } **haben**, erhalten seit 2004 keine Leistungen der Sozialhilfe. Nur noch in wenigen Situationen gibt es hier Ausnahmen, z.B. wenn eine Rückkehr des Antragstellers nicht möglich ist, weil die Pflege und Erziehung eines Kindes aus rechtlichen Gründen im Ausland erfolgen muss oder bei einer langfristig stationären Betreuung in einer Einrichtung. Leistungen werden nicht erbracht, wenn das Aufenthaltsland Leistungen erbringt oder von diesem zu erwarten sind. Die Sozialhilfe muss beantragt werden, tritt also nicht bei Bekanntwerden einer Notsituation von selbst ein. Zuständig ist der überörtliche Träger in dessen Bereich der Antragsteller geboren wurde. Bei einer *Haushaltsgemeinschaft*{ XE "Haushaltsgemeinschaft" } von Verwandten ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die älteste Person der Haushaltsgemeinschaft geboren wurde.



4. Unterhaltspflicht{ XE "Unterhaltspflicht" }

Wenn Sie alleine leben, wird bei der Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt Ihr eigenes Einkommen und Vermögen zugrunde gelegt. Verwandte können allerdings zum Unterhalt herangezogen werden. Näheres siehe unter Nr. 17.

Aus der Nachrangigkeit der Sozialhilfe ergibt sich, dass vorrangige Leistungen und dazu zählt auch der Unterhalt, geltend gemacht werden müssen. Wenn das Sozialamt Leistungen erbringt und Unterhaltsansprüche gegen Dritte bestehen, gehen diese per Gesetz auf das Sozialamt über. Die gezahlten Sozialhilfeleistungen werden durch das Sozialamt beim Unterhaltspflichtigen geltend gemacht und zurückgefordert. So müssen auch Eltern für ihre volljährigen Kinder aufkommen, wenn diese nicht in der Lage sind, sich selbst zu ernähren. Im Rahmen der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ist die *Unterhaltsverpflichtung* anders geregelt. Sie endet{ XE "Ende der Unterhaltspflicht" } in der Regel beim Bezug von Grundsicherungsleistungen spätestens im Alter des Leistungsberechtigten von 25 Jahren. Somit greift heute bei den meisten Kindern, die älter als 15 Jahre und erwerbsfähig sind eine andere Unterhaltsverpflichtung als im Bereich der „Sozialhilfe“.

Bei der Berechnung der *Unterhaltsverpflichtung*{ XE "Unterhaltsverpflichtung" } muss die finanzielle Situation der Unterhaltspflichtigen auch in Hinsicht auf den „*bisherigen Lebensstil*“{ XE "bisheriger Lebensstil" } berücksichtigt werden. Grundsätzlich kann das Sozialamt für Leistungen aus der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nur von folgenden *Verwandten Unterhalt*{ XE "Verwandtenunterhalt" } verlangen:

- den Eltern
- den volljährigen Kindern
- den getrennt lebenden oder *geschiedenen Ehegatten*{ XE "geschiedene Ehegatten" }

Das Sozialamt kann deshalb z.B. vom gut verdienenden *Schwiegersohn*{ XE "Schwiegersohn" } oder von wohlhabenden Schwiegereltern kein Geld verlangen. Allerdings wird das Einkommen des „Schwiegersohns“ z.B. für den Unterhalt seiner Ehegattin eingesetzt, womit deren Einkommen z.B. voll für die Unterhaltsansprüche etwa ihrer Eltern herangezogen werden könnte.

Praktisch wirkt sich die Unterhaltsverpflichtung oft erst dann aus, wenn es zu hohen Unterbringungskosten der Hilfeempfänger kommt, die nicht durch Leistungen der Pflegeversicherung und das eigene Vermögen abgesichert werden können (näheres siehe unter 18).

Die Düsseldorfer Tabelle als Orientierungshilfe für Unterhaltspflichtige bzw. Unterhaltsberechtigten finden Sie in Teil IV (Anhang) des Leitfadens!

Leistungen der „**Grundsicherung im Alter**“ und **bei voller Erwerbsminderung** sind von Unterhaltleistungen insoweit ausgeschlossen, als das Einkommen der normalerweise Unterhaltspflichtigen nicht ein Jahreseinkommen von 100.000 € übersteigt.

Eine **Überleitung von Ansprüchen** ist in diesem Leistungsbereich ausgeschlossen. Überprüfungen durch das Sozialamt dürfen nur in konkreten Verdachtsfällen erfolgen (näheres finden Sie in Teil III des Leitfadens).

Vor allem ältere Mitbürger, haben Angst, Sozialhilfe zu beantragen, weil sie ihren Kindern nicht zur Last fallen wollen. Wegen der relativ hohen Einkommensgrenzen werden aber „normalverdienende“ Kinder kaum zum Unterhalt herangezogen.

Beispiel:

Mutter (55 Jahre) und volljährige Tochter (28 Jahre). Die Mutter ist bedürftig. Das bereinigte Nettoeinkommen der Tochter beträgt 920 €. Die Miete kostet monatlich 380 €

Muss die Tochter im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft für den Unterhalt der Mutter einstehen?

Bedarf der Tochter		
Regelleistung Tochter	311,00 €	
Anteil Miete	<u>190,00 €</u>	
	501,00 €	
Nettoeinkommen bereinigt		920,00 €
Bedarf der Tochter		<u>501,00 €</u>
Übersteigendes Einkommen		419,00 €

Es werden maximal 50% des übersteigenden Einkommens angerechnet. In diesem Fall wären das 209,50 €, die sich die Tochter anrechnen lassen müsste.

Bedarf der Mutter		
Regelleistung	311,00 €	

Anteil Miete	<u>190,00 €</u>	
	501,00 €	

Von dem Bedarf der Mutter in Höhe von 501,00 € wird der Unterhaltsbeitrag der Tochter in Höhe von 209,50 € abgezogen, so dass ein Restanspruch gegenüber dem Sozialamt in Höhe von 291,50 € besteht.

5. Bedarfsgemeinschaften{ XE "Bedarfsgemeinschaften" }

5.1 Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft (§ 36){ XE "Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft" }

Lebt eine Sozialhilfe beanspruchende Person mit anderen (verwandte oder nicht-verwandte Personen) in Haushaltsgemeinschaft, so vermutet das Sozialamt, dass diese Personen gemeinsam wirtschaften, d.h. dass diese die bedürftige Person mit unterhalten, soweit dies auf der Grundlage des Einkommens und Vermögens dieser Personen vermutet werden kann.

Nur wenn nicht gemeinsam gewirtschaftet wird und die bedürftige Person keine ausreichenden Leistungen von den Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft erhält, ist Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Über den Nachweis dürfte es mit dem Sozialamt oft Meinungsverschiedenheiten geben. Im Streitfall muss der Antragsteller durch die Lebensführung (getrennte Küchenführung, eigene Einkäufe etc.) nachweisen, dass er tatsächlich getrennt wirtschaftet.

Die Widerlegung der Unterhaltsvermutung kann auch dadurch erfolgen, dass das Einkommen der im Haushalt lebenden Person gerade reicht, um deren eigenen Lebensunterhalt sicher zu stellen. Die Höhe des Einkommens muss in diesem Fall nachgewiesen werden.

5.2 Eheähnliche Gemeinschaft (§ 20){ XE "Eheähnliche Gemeinschaft" }

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden, als Ehegatten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat 1995 die Auslegung des Begriffs „eheähnliche Gemeinschaft“ näher bestimmt. Voraussetzung ist, dass die Lebensgemeinschaft „auf Dauer“ angelegt ist. Es muss sich um eine „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ handeln. Die „inneren Bindungen“ müssen ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen.

Die Dauer des Zusammenlebens, die gemeinsame Versorgung von Kindern im gemeinsamen Haushalt, die gemeinsame Vollmacht über ein Konto können Indizien für diese Voraussetzungen sein. Ein wichtiges Indiz ist natürlich auch ein gemeinsames Kind in der Haushaltsgemeinschaft.

Sobald das Sozialamt bei Ihnen eine „eheähnliche Gemeinschaft“ festgestellt hat, kann es sein, dass Sie nicht mehr den Regelsatz als Haushaltsvorstand, sondern

nur noch als Haushaltsangehöriger bekommen. Haushaltsvorstand ist, wer die „Generalkosten“ z.B. für Strom, Telefon trägt.

5.3 Wohngemeinschaft{ XE "Wohngemeinschaft" }

Leben Sie mit mehreren Personen in einer Wohngemeinschaft, ist entscheidend, ob Sie auch zusammen wirtschaften. Bilden Sie eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, so bekommt nur derjenige den Regelsatz als *Haushaltsvorstand*{ XE "Haushaltsvorstand" }, der die Generalkosten trägt. Die übrigen Bewohner bekommen nur den Regelsatz als Haushaltsangehörige. Wenn die Generalkosten{ XE "Generalkosten" } von allen Bewohnern getragen werden, dann wird der Differenzbetrag zwischen dem Regelsatz des Haushaltsvorstandes und dem Regelsatz als *Haushaltsangehöriger*{ XE "Haushaltsangehöriger" } zwischen den Betroffenen aufgeteilt.

Ausgenommen von der Vermutung, dass grundsätzlich eine Unterstützung der nachfragenden Person durch die anderen Personen der Haushaltsgemeinschaft erfolgt, sind drei Personengruppen:

- *Schwangere*{ XE "Schwangere" } bzw. Personen, die ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreuen und mit ihren Eltern bzw. einem Elternteil zusammen leben. Die Vermutung der Unterstützung im Rahmen der *Haushaltsgemeinschaft*{ XE "Haushaltsgemeinschaft" } trifft jedoch z.B. bei zusammenlebenden *Geschwister*{ XE "Geschwister" }*n* zu, mit der Folge der entsprechenden Anrechnung des gemeinsamen Einkommens und Vermögens.
- *Behinderte*{ XE "Behinderte" }, die infolge ihrer Behinderung wesentlich in ihren Fähigkeiten, an der Gesellschaft teilzunehmen, eingeschränkt sind und von den nachfragenden Personen betreut werden sowie
- *Pflegebedürftige*{ XE "Pflegebedürftige" }, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer und in erheblichem Maße der Hilfe bedürfen, wenn diese von den Personen, mit denen sie in Haushaltsgemeinschaft lebt, betreut werden.

6. Der Beginn der Hilfeleistung { XE "Beginn der Hilfeleistung" }

6.1 Bei Beginn der Hilfeleistung (§ 18)

soll zwischen dem *örtlichen Träger*{ XE "örtlicher Träger" } (=Sozialamt) und dem Leistungsberechtigten eine *schriftliche Leistungsabsprache*{ XE "Leistungsabsprache" } erfolgen, in der die Situation des Leistungsberechtigten festgehalten wird und ggf. auch Wege zur Überwindung der Notlage festgelegt werden. Bei besonderem Bedarf wird auch ein *Förderplan*{ XE "Förderplan" } vereinbart. Die Leistungsabsprache wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Ambulante Leistungen{ XE "Ambulante Leistungen" } gehen grundsätzlich *teilstationären Leistungen*{ XE "teilstationären Leistungen" } und *stationären Leistung*{ XE "stationäre Leistungen" }en vor, sofern hierdurch nicht *unverhältnismäßige Mehrkosten*{ XE "unverhältnismäßige Mehrkosten" } entstehen. Hierbei ist zuerst die *Zumutbarkeit*{ XE "Zumutbarkeit" } für den Leistungsberechtigten zu prüfen. Bei *Unzumutbarkeit*{ XE "Unzumutbarkeit" } ist ein *Kostenvergleich*{ XE "Kostenvergleich" } nicht vorzunehmen.

Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur *Selbsthilfe*{ XE "Selbsthilfe" } anregen und den *Zusammenhalt der Familie*{ XE "Zusammenhalt der Familie" } festigen (hier steht jedoch die enge wirtschaftliche Verpflichtung im Rahmen der *Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft*{ XE "Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft" } eher belastend entgegen).

6.2 Örtliche Zuständigkeit (§ 3){ XE "Örtliche Zuständigkeit" }

Sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung gegeben sind, *setzt die Sozialhilfe*{ XE "Einsetzen der Sozialhilfe" } ein. Ausgenommen hiervon sind nur die Leistungen der *Grundsicherung im Alter*{ XE "Leistungen der Grundsicherung im Alter" } und bei voller Erwerbsminderung, die nur auf Antrag gewährt werden.

Auch ein nicht zuständiger Träger der Sozialhilfe oder eine nicht zuständige Gemeinde der bekannt wird, dass Sozialhilfe beansprucht wird, hat auf die zuständige Stelle hinzuweisen und den *zuständigen Träger*{ XE "zuständiger Träger" } unverzüglich zu informieren sowie die vorhandenen Unterlagen diesem zuzusenden.

Die örtliche Zuständigkeit ist dort gegeben, wo der Leistungsberechtigte sich tatsächlich aufhält (= **tatsächlicher Aufenthalt**) { XE "tatsächlicher Aufenthalt" } (das kann z.B. bei einem Verwandtenbesuch o. ä. das Sozialamt eines anderen Ortes sein als das Sozialamt des eigenen Wohnortes = **gewöhnlicher Aufenthalt**{ XE "gewöhnlicher Aufenthalt" }).

Für *stationäre Leistungen*{ XE "stationäre Leistungen" } ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt (= Wohnsitz) hatte, oder in den zwei Monaten vor Aufnahme zuletzt gelebt hat.

Die beteiligten Institutionen werden aus eigenem Antrieb die *Zuständigkeit*{ XE "Zuständigkeit des Trägers" } klären. Für die betroffenen Leistungsberechtigten entstehen aus einer ungeklärten Situation in der Regel keine Nachteile.

6.3 Nothelfer (§ 25){ XE "Nothelfer" }

Hat jemand in einem Eilfall einer anderen Person Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen gewesen wäre, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten. Hierzu muss der „Nothelfer“ jedoch unverzüglich einen Antrag stellen.

Ein Eilfall könnte gegeben sein, wenn jemand ohne Krankenversicherungsschutz bei einem Unfall in eine Klinik eingeliefert wird und das Sozialamt zu diesem Zeitpunkt nicht zu erreichen ist, um die Erstattungsfragen zu klären. Der Nothelfer ist voll beweispflichtig. Jemanden Geld auszuleihen, dürfte in der Regel keinen *Ersatzanspruch*{ XE "Ersatzanspruch" } beim Sozialamt bewirken. Zudem stellt sich in allen Eilfällen die Frage, ob der Nothelfer nicht zur Hilfe sittlich oder rechtlich verpflichtet war (z. B. Verwandte).

6.4 Unterlagen{ XE "Notwendige Unterlagen" } die Sie zum Sozialamt mitbringen müssen

- Personalausweis bzw. Stammbuch
- Nachweis über die Familienangehörigen
- Nachweis über laufendes Einkommen (Unterhalt, Rente, Kindergeld, Wohn-geld, Erwerbseinkommen etc.)
- Mietvertrag und Mietquittungen
- Nachweis über Hausrat- und Haftpflichtversicherungen (das Sozialamt über-nimmt jedoch keine Kosten für Versicherungen. Die Kosten werden u.U. bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt!)
- Krankenkassenkosten
- Nachweis der Kosten, die mit einer ausgeführten Arbeit zusammen hängen
- Unterhaltsbeschlüsse/Scheidungsurteil etc.
- Heizkostenabrechnung
- Atteste über Schwangerschaft, Pflegebedürftigkeit, Diät

Auch wenn Sie noch nicht alle Unterlagen{ XE "Unterlagen" } zusammen haben, muss Ihr Antrag entgegengenommen werden. Alle fehlenden Unterlagen können Sie nachreichen! Bestehen Sie darauf, dass Ihr Antrag vom Sachbearbeiter ent-gegen genommen wird. Das Amt ist dazu verpflichtet.

Das Sozialamt prüft, ob Sie einen Anspruch auf Leistungen anderer Stellen ha-ben. Zum Beispiel:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Wohngeld
- Kindergeld/Kindergeldzuschlag
- Renten
- Krankengeld usw.

Diese Leistungen müssen Sie ggf. zuerst in Anspruch nehmen. Sie sind verpflich-tet, alle notwendigen Anträge zu stellen.

Wenn Sie kein Geld mehr haben und dies glaubhaft machen, müssen Sie sofort Hilfe erhalten, möglicherweise auch zuerst einmal als Darlehn.

6.5 Wer zum ersten Mal zum Sozialamt{ XE "zum ersten Mal zum Sozialamt" } geht...

sollte viel Geduld und gute Nerven mitbringen. Weil das Sozialamt nicht mehr je-den Arbeitstag geöffnet ist, kann es zu Wartezeiten kommen. Haben Sie Geduld und lassen Sie sich nicht abwimmeln. Fragen Sie bei Unklarheiten nach. Die *Be-beratung gehört zur Pflicht*{ XE "Beratungspflicht" } des Sozialamtes. Sollten Sie mit der Beratung nicht zufrieden sein, können Sie sich an die Leitung der Verwaltung wenden, die ja im Zuge der „Kundenorientierung“ eine entsprechende Offenheit propagiert. Im Zweifelsfall können Sie sich auch an einen der örtlichen *Wohl-*

fahrtsverbände{ XE "Wohlfahrtsverbände" } wenden, die meistens auch eine Grundberatung anbieten. Spezielle Fachberatungsstellen sind allerdings in Mönchengladbach kaum noch vorhanden, da die Verwaltung ihre Zuschüsse zur Finanzierung der unabhängigen Beratungsangebote in den letzten Jahren stark eingeschränkt hat.

Das Sozialgesetzbuch X (Verwaltungsverfahren) gibt Ihnen die Möglichkeit, sich durch eine Person Ihres Vertrauens zum Sozialamt begleiten zu lassen. Diese Person hat in Ihrem Beisein auch das Recht, für Sie *Anträge*{ XE "Anträge" } zu begründen und Verhandlungen zu führen. Das kann wichtig sein, wenn Sie sich das erste Mal zum Sozialamt begeben und sich sicherer fühlen wollen.

6.6 Akteneinsicht{ XE "Akteneinsicht" }

Das Sozialgesetzbuch X (Verwaltungsverfahren) gibt Ihnen grundsätzlich ein Recht, in Ihre bei einer Sozialverwaltung vorliegenden Akten Einsicht zu nehmen. Der Berechtigte kann Abschriften aus diesen Akten für sich fertigen oder – gegen Kostenerstattung - Kopien verlangen.

Sie sollten sich einen Termin geben lassen, da Akteneinsicht nicht während der normalen Öffnungszeiten gewährt werden muss.

6.7 Ihre persönliche Sozialhilfeakte{ XE "persönliche Sozialhilfeakte" }

Wir meinen hier nicht die Akte, die das Amt über Ihren „Fall“ anlegt, sondern den Aktenordner, den Sie für sich selbst unbedingt anlegen sollten. In diesen Ordner heften Sie in zeitlicher Abfolge bzw. nach Sachgebieten alles ab, was mit Ihrer Sozialhilfe bzw. mit der Grundsicherung zu tun hat. Alle Schreiben vom Sozialamt etc., jede Durchschrift Ihrer Schreiben und Anträge an das Amt.

Im Bedarfsfall brauchen Sie so nicht lange zu suchen, sondern haben alles geordnet zur Hand und können Ihre Unterlagen mit zu einer Beratung nehmen und

auch mit zum Sozialamt bringen, um bestimmte Angaben zu überprüfen bzw. zu belegen.

Manchmal ist es wichtig, sich über Gesprächsergebnisse mit dem Sozialamt Notizen zu machen und diese zur Akte zu nehmen. Hierbei kann das Datum wichtig sein, um klar zu haben, wann bestimmte Vorgänge, z.B. wegen eines Widerspruches, erfolgt sind.

Das macht das Sozialamt genau so und ist so in der Lage, bestimmte Entscheidungsgrundlagen zu beweisen.

6.8 Mitwirkungspflichten (§ 1 und andere) { XE "Mitwirkungspflichten" }

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat dem Sozialamt gegenüber Auskunft über *Einkommen*{ XE "Einkommensverhältnisse" }, *Vermögen*{ XE "Vermögensverhältnisse" } und *Familienverhältnisse*{ XE "Familienverhältnisse" } umfassend zu erteilen. Er darf keine wichtigen Zusammenhänge verschweigen. Falsche und *unvollständige Angaben*{ XE "Falsche und unvollständige Angaben" } können wegen des „*schuldhaften Verhalten*{ XE "schuldhaftes Verhalten" }s“ zu einer *Rückerstattungspflicht*{ XE "Rückerstattungspflicht" } führen. Strafrechtliche Schritte sind dem Sozialamt im Einzelfall vorbehalten.

Sollten sich *Änderungen in Ihren Verhältnissen*{ XE "Änderung in Ihren Verhältnissen" } ergeben, müssen Sie diese dem Sozialamt umgehend mitteilen, damit nicht der Verdacht entsteht, dass Sie diese verschweigen. Ansonsten droht Ihnen eine *Kürzung Ihrer Sozialhilfe*{ XE "Kürzung der Sozialhilfe" }. Fragen Sie lieber einmal zuviel persönlich oder telefonisch beim Sozialamt nach, falls Ihnen nicht klar ist, ob Sie bestimmte Änderungen mitteilen müssen.

Der Antragsteller hat alle erforderlichen Unterlagen, z.B. Rentenbescheid, Kindergeldbewilligung, Lohnbescheinigung, Unterhaltsbeschlüsse u.s.w. beizubringen. Auf Verlangen hat er die *Zustimmung*{ XE "Zustimmung für Auskünfte" } zu geben, damit das Sozialamt erforderlich Auskünfte selbst einholen kann z.B. bei Banken, Ärzten etc.

Der Leistungsberechtigte/*Antragsteller*{ XE "Antragsteller" } hat auf Verlangen des Sozialamtes unverzüglich persönlich zu erscheinen, um den Antrag oder andere wichtige Maßnahmen zu erörtern und, wenn erforderlich, ärztliche Untersuchungen durchführen zu lassen. Das Sozialamt ist auch berechtigt, mit Ihnen

Maßnahmen zu erörtern und zu beschließen, die Ihr wirtschaftliches Verhalten (auch bezüglich Schulden) betreffen und entsprechende Maßnahmen (etwa Schuldnerberatung, Suchtberatung) mit Ihnen zu vereinbaren.

Der *Mitwirkungspflicht*{ XE "Mitwirkungspflicht" } sind allerdings auch Grenzen{ XE "Grenzen der Mitwirkungspflicht" } gesetzt:

- Wenn Sie nicht in angemessenem Verhältnis zu den in Anspruch genommenen Sozialleistungen stehen. Das ist zum Beispiel das Verlangen nach einer Blanko-Auskunftsbeurteilung, mit der Dritte ermächtigt werden, Auskünfte zu geben. Eine Auskunftsbeurteilung muss immer den konkreten Adressaten nennen.
- Wenn Sie wegen Alter oder Krankheit hierzu nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind.
- Wenn das Sozialamt sich die Informationen selbst leichter beschaffen kann, z.B. telefonisch von einer anderen Behörde im Wege der Amtshilfe.

Grundsätzlich hat der Hilfesuchende nach Kräften daran mitzuwirken, von der Sozialhilfe unabhängig zu werden. Mit der Einführung der „*Grundsicherung für Arbeitsuchende*“{ XE "Grundsicherung für Arbeitsuchende" } zum 01.01.2005 ist es weitgehend Aufgabe der Agentur für Arbeit (AfA) die Integration in den Arbeitsmarkt zu betreiben. Das Sozialamt wirkt hierbei jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten mit. Vor allem dann, wenn Sie bislang im Bezug der Sozialhilfe standen, verfügt das Sozialamt vielleicht sogar über die besseren Möglichkeiten, Ihnen den Übergang von der Sozialhilfe in die Grundsicherung oder in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern. Es ist jedoch Aufgabe der beiden beteiligten Sozialträger mit Ihnen konkrete Leistungsabsprachen zu treffen.

Bezüglich der „*Zumutbarkeit*“ von Arbeit{ XE "Zumutbarkeit von Arbeit" } verweisen wir Sie auf die entsprechenden Hinweise in dieser Broschüre. (siehe unter 1. „Überblick“)

6.9 Können Sie einen Sachbearbeiter ablehnen{ XE "Sachbearbeiter ablehnen" }?

Falls ein Sachbearbeiter Sie abfällig behandelt oder voreingenommen ist, haben Sie das Recht, ihn dem Amtsleiter gegenüber als befangen zu erklären. In einem solchen Fall muss ein anderer Sachbearbeiter Ihre Angelegenheit weiter bearbeiten. So ist es in § 17 des Sozialgesetzbuches X geregelt.

Hierzu ist anzumerken, dass der Amtsleiter natürlich auch im Interesse seiner Mitarbeiter darauf achtet, ob die gemachten Vorhaltungen zutreffen, da sich ja im zustimmenden Fall hieraus auch arbeitsgerichtliche Schritte für den Mitarbeiter entwickeln können bzw. Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden müssen.

6.10 Wenn der Ermittler{ XE "Ermittler" } kommt

Das Sozialamt beschäftigt Mitarbeiter mit dem Titel „*Außendienstmitarbeiter*{ XE "Außendienstmitarbeiter" }“ die die Aufgabe haben, zu prüfen, ob der angegebene Bedarf des Antragstellers gegeben ist. Die Prüfung erfolgt vor Ort durch Augenscheinnahme und Befragung.

Hierbei geht es auch um Überprüfungen, ob eine nicht gemeldete *Haushaltsgemeinschaft*{ XE "Haushaltsgemeinschaft" } besteht, ob jemand einer nicht gemeldeten Arbeit nachgeht, ob *Vermögen*{ XE "Vermögen" } vorhanden ist, das nicht gemeldet wurde.

Sollte erwartet oder unerwartet ein Außendienstmitarbeiter bei Ihnen klingeln, so stellen sich viele Fragen, wie zum Beispiel

- Muss ich dem Ermittler meine Schränke öffnen?
- Muss ich dem Ermittler jede Frage beantworten?
- Darf der Ermittler Zugang zu allen Räumen verlangen?
- Muss der Ermittler seinen Besuch anmelden?
- Muss ich bei Ablehnung einer beantragten Leistung sofort einen neuen Antrag stellen?

Sie müssen sich auf den Besuch des Ermittlers vorbereiten. Das betrifft sowohl ihr Verhalten, als auch den Zustand der Wohnung. Insbesondere zu den bei Antragstellung gemachten Angaben müssen sie Fragen beantworten können.

Es ist die Aufgabe der Ermittler, zu prüfen, ob Ihr Antrag berechtigt ist. Die Aufgabe des Ermittlers ist es nicht, der Beratungspflicht, wie sie die Sozialhilfe vorsieht, nachzukommen. Zur Beratungspflicht würde es z.B. gehören, dass der Ermittler beim Gespräch mit Ihnen auch auf Dinge achtet, die Sie u.U. beim Sozialamt beantragen könnten.

Wenn Sie gut vorbereitet sind, werden Sie auch das Misstrauen des Ermittlers nicht erregen.

7. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40){ XE "Hilfe zum Lebensunterhalt" }

Die Hilfe zum Lebensunterhalt besteht aus den **Regelsätzen**{ XE "Regelsätze" }n, die altersabhängig geregelt sind und umfasst den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes. Die Regelsätze werden jährlich zum 1. Juli durch eine Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung festgelegt.

Hinzu kommen die notwendigen Kosten für **Miete und Heizung**{ XE "Miete und Heizung" }, sowie die **Sonderbedarf**{ XE "Sonderbedarf" }e (z.B. Mehrbedarf, einmaliger Bedarf).

Die Bedarfe können im Einzelfall **abweichend**{ XE "abweichender Bedarf" } festgelegt werden, wenn der tatsächliche Bedarf in einem erheblichen Umfang vom **durchschnittlichen Bedarf**{ XE "durchschnittlicher Bedarf" } abweicht. Die meisten Abweichungen vom „normalen Bedarf“ werden schon durch die Regelungen zum „**Mehrbedarf**“ abgedeckt.

Der sogenannte „**Eckregelsatz**“ ist der Regelsatz für den Haushaltsvorstand oder einen Alleinstehenden und enthält die Grundkosten, die jeder Haushalt für Strom etc. hat.

Zum 1. Jan. 2005 soll der Eckregelsatz in NRW 345 € betragen.

Der **Eckregelsatz** setzt sich aus dem Regelsatz und dem **Pauschbetrag**{ XE "Pauschbetrag" } für „einmalige Bedarfe“ zusammen. Von dieser **Regelleistung**{ XE "Regelleistung" } entfallen auf Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Soziales, Strom, Kulturelles, Freizeit und Verkehr ein Betrag von 297 €. Der im Eckregelsatz enthaltene Pauschbetrag beträgt für den Haushaltsvorstand 48 €.

Der Pauschbetrag deckt die Kosten ab, die bislang im Rahmen der Sozialhilfe meist als „einmaliger Bedarf“ bezeichnet wurden und vor allem folgende Bedarfe in Zukunft vollständig abdecken:

- Bedarf für **Bekleidung**{ XE "Bekleidung" }
- Bedarf für **Möbel und Einrichtungsgegenstände**{ XE "Möbel und Einrichtungsgegenstände" }
- Bedarf für die **Renovierung der Wohnung**{ XE "Renovierung der Wohnung" }
- Bedarf für Familienfeiern
- Bedarf für **Weihnachtsgeld**{ XE "Weihnachtsgeld" }
- **Einschulungsbedarf**{ XE "Einschulungsbedarf" } für Kinder
- **Schulbedarf**{ XE "Schulbedarf" } für Kinder (z.B. Schulranzen)
- **Reparaturen an Haushaltsgeräten**{ XE "Reparaturen an Haushaltsgeräten" } u.a.
- **Gardinen und Bodenbelag**{ XE "Bodenbelag" } { XE "Gardinen und Bodenbelag" }
- **Hausrat und Haushaltsgeräte**.{ XE "Hausrat und Haushaltsgeräte" }

Zusätzlich zum Regelbedarf und der Pauschale gibt es nur in wenigen Ausnahmefällen einen Sonderbedarf für Schüler/innen, und zwar bei der

- Erstausrüstung der Wohnung (etwa nach einem Brand),
- Erstausrüstung für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt,
- Kosten für **mehrtägige** Klassenfahrten im Rahmen der schulischen Bestimmungen.

7.1 Die Regelsätze{ XE "Regelsätze" } (§ 28)

Die Regelsätze in Mehrpersonenhaushalten/Bedarfsgemeinschaften betragen:			
Für den Haushaltsvorstand	100%	= 345 €	(297 € plus 48 € für die Pauschale{ XE "Pauschale" })
Für Haushaltsangehörige unter 14 Jahren	60%	= 207 €	(171 € plus 36 € für die Pauschale)
Für Haushaltsangehörige über 14 Jahre	80%	= 276 €	(238 € plus 38 € für die Pauschale)

Wie Reißfest ist das „Soziale Netz“?

Bei der Festlegung des Regelsatzes ist es politisch gewollt, dass ein sogenannter Lohnabstand zu den „Geringverdienern“ gesichert wird. Insofern wirken sich langfristig geringe tarifliche Absicherungen der unteren Lohngruppen auf die Höhe des Regelsatzes aus, obwohl doch eigentlich der notwendige Bedarf zum Lebensunterhalt gesichert werden soll.

Da in bestimmten gesellschaftlichen Kreisen Forderungen nach einer Vergrößerung des Niedriglohnssektor{ XE "Niedriglohnssektor" } erhoben werden, steht zu befürchten, dass das „soziale Netz“ der Sozialhilfe und hiermit unmittelbar verbunden die „Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung“, sowie die Grundsicherung für Arbeitsuchende (= ALG II) durch ideologische Sichtweisen weiter zu einer Verelendung von großen Bevölkerungskreisen führen wird. Dies ist zu befürchten, weil die Höhe von ALG II durch die Orientierung am Niedriglohnssektor so unmittelbar durch politische Entscheidungen jederzeit manipuliert werden kann. Aus unserer Sicht ist die geplante Sozialhilfe zum 1. Januar 2005 kein reißfestes „soziales Netz“. Es bietet keine ausreichende Sicherheit gegen ein Absinken in Armut.

Unserer Meinung nach, wäre auch das vom Grundgesetz her geforderte „Leben in Würde“{ XE "Leben in Würde" }“ nur gewährleistet, wenn politisch ein Mindesteinkommen festgelegt wird, das nicht willkürlicher Manipulation ausgesetzt ist. Ein solches „Mindesteinkommen“{ XE "Mindesteinkommen" }“ würde wiederum eine unbeschränkte Lohndrückerei eingrenzen.

Derzeit sieht das ALG II vor, dass jede zumutbare Tätigkeit anzunehmen ist. Diese Anforderung galt für den Bezug von Sozialhilfe schon immer!

Eine Grenze findet sich hier bei der Zumutbarkeit{ XE "Zumutbarkeit" } allenfalls in einer Arbeit die gesetzwidriges Verhalten erfordert (z.B. Drogenhandel, Schwarzarbeit etc.) sowie in einer sittenwidrigen Bezahlung{ XE "sittenwidrige Bezahlung" }, d.h. jeder muss eine Tätigkeit annehmen, deren Bezahlung bis zu 30% unter dem für die Tätigkeit gezahlten ortsüblichen Lohn liegt. Eine tarifliche Absicherung ist politisch nicht gewollt, da dies angeblich keine Arbeitsplätze schafft.

Arm sein wird sich in Zukunft für breite Schichten der Bevölkerung vorübergehend nicht vermeiden lassen. Da gleichzeitig auch der Kündigungsschutz eingeschränkt wurde, ist die Selbstverantwortung der Bürger stark gefordert. Gut für den, der etwas hat Solche Betroffenen finden durch ihre Verbundenheit mit anderen, die auch etwas haben, wohl dann eher etwas, das ihren „Lebensunterhalt“ sichert.

Die „anderen“ müssen eben lernen, sich so einzubringen, dass sie nicht in Gefahr geraten, jemals Leistungen der Grundsicherungssysteme (= Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter, Grundsicherung für Arbeitsuchende) in Anspruch nehmen zu müssen.

Hier ist politisch gewollt, dass ein „bewährtes Klassenmodell“ wie etwa in Großbritannien gestützt/geschaffen wird und die Mentalität der US-amerikanischen Gesellschaft als Vorbild dient, dort ist bekanntlich jeder „... seines Glückes Schmied“. Bekanntlich hat jeder in den USA ein verfassungsmäßiges Recht auf Glück. Man muss sich nur zu helfen wissen.....

7.2 Miete und Heizkosten{ XE "Miete und Heizkosten" }

Die Kosten für Miete und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den angemessenen Umfang und gelingt es dem Leistungsberechtigten nicht, die Wohnkosten z. B. durch Untervermieten dauerhaft zu senken, hat er längstens 6 Monate Zeit, sich *angemessenen Wohnraum*{ XE "angemessener Wohnraum" } zu besorgen. Vor Anmietung einer neuen Wohnung muss er das Einverständnis des Sozialamtes einholen, da ansonsten zu befürchten ist, dass das Sozialamt, falls auch die neue Wohnung (Größe, Preis) nicht angemessen ist, nur die *angemessenen Kosten*{ XE "angemessene Mietkosten" } übernimmt. **Hier besteht die Gefahr von Mietrückständen!**

Bei einer Zusicherung des Sozialamtes kann von dort auch eine Zusage bezüglich einer erforderlichen *Kautio*n{ XE "Kautio" } sowie von *Umzugskosten*{ XE Umzugskosten } erfolgen.

Es ist sinnvoll, Ihre Bemühungen um eine neue Wohnung genau zu dokumentieren (Inseratkosten, Fahrkosten, Zeitungsausschnitte etc.). Es reicht nicht aus, sich lediglich beim Wohnungsamt oder einigen Maklern zu melden. Wenn Sie ihre intensiven Bemühungen um eine angemessene Wohnung nicht nachweisen können, wird das Sozialamt nach Ablauf der gesetzten Frist nur noch die „angemessene Miete“ übernehmen. Hierbei besteht die Gefahr von Mietrückständen und somit einer Kündigung von Seiten des Vermieters.

Die Aufforderung zum *Umzug*{ XE "Umzug" } muss gerechtfertigt sein. Es gibt schwer wiegende Gründe, warum das Sozialamt den Umzug nicht verlangen kann, z.B. wenn Sie alt oder behindert sind. Auch wenn Sie in einer günstigen Altbauwohnung wohnen, die zwar über der *Mietobergrenze*{ XE "Mietobergrenze" } liegt, eine entsprechende Neubauwohnung aber teurer wäre, kann das Sozialamt den Umzug nicht ohne weiteres verlangen. Es ist jedoch auch möglich, dass der Träger der Sozialhilfe für die Unterkunfts- und Heizkosten monatliche Pauschalen gewährt.

7.2.1 Wohngeld{ XE "Wohngeld" }

Jeder Mieter einer Wohnung jedoch auch Eigentümer eines selbstbewohnten *Eigenheim*{ XE "Eigenheim" }s können Wohngeld beantragen. **Bezieher von Sozialhilfe und von Grundsicherung im Alter oder bei voller Erwerbsminderung und Arbeitsuchende (ALG II – Bezieher) können kein Wohngeld beantragen.**

Falls Sie nur ergänzend Sozialhilfe etc. beziehen, müssen Sie gegebenenfalls selbst ermitteln, ob Sie bei einem Verzicht auf Sozialhilfe etc. durch Bezug von Wohngeld in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt ausreichend zu sichern. Anträge auf Wohngeld gibt es beim Amt für Wohnungswesen. Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht, und wenn ja, in welcher Höhe, hängt ab von

- der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder

82

- der Höhe des Familieneinkommens
- der Höhe der zuschussfähigen Miete

Die **Wohngeldtabelle** (Miethöhe) finden Sie in Teil IV des Leitfadens.

7.2.2 Wohnungsgröße{ XE "Wohnungsgröße" }:

Laut Wohnungsbindungsgesetz § 5, Abs. 2 beträgt die Wohnungsgröße für

- | | |
|---------------------------|--------|
| • Alleinstehende | 45 qm |
| • Zwei-Personenhaushalte | 60 qm |
| • Drei-Personenhaushalte | 75 qm |
| • Vier-Personenhaushalte | 90 qm |
| • Fünf-Personenhaushalte | 105 qm |
| • Sechs-Personenhaushalte | 120 qm |

Für jede weitere Person gibt es 15 qm mehr.

Bei Alleinstehenden und jungen Ehepaaren ohne Kinder werden ebenso 15 qm mehr anerkannt.

Diese Größenangaben beziehen sich auf Ihren Anspruch auf die Größe einer Sozialwohnung, hierüber erhalten Sie also einen Wohnberechtigungsschein.

Das Sozialamt in Mönchengladbach erkannte jedoch nur Wohnungsgrößen wie folgt an:

- | | |
|-----------------------|-------|
| • Alleinstehende | 45 qm |
| • 2-Personenhaushalte | 60 qm |
| • 3-Personenhaushalte | 75 qm |
| • 4-Personenhaushalte | 80 qm |
| • 5-Personenhaushalte | 85 qm |
| • 6-Personenhaushalte | 90 qm |

Dies entspricht unserer Meinung nach nicht der geltenden Rechtsprechung.

7.2.3 Miethöhe{ XE "Miethöhe" }

Bei der **Miethöhe** orientiert sich das Sozialamt i.d.R. an der Mietobergrenze der *Wohngeldtabelle* und dem örtlichen Mietspiegel{ XE "Wohngeldtabelle" }. Die Wohngeldtabelle finden Sie in Teil IV des Leitfadens!

Leistungen für Heizung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit diese angemessen sind. Das Sozialamt legt hierzu eine Obergrenze fest, für die pro anerkanntem Quadratmeter Wohnfläche Heizkosten übernommen werden können.

Sie müssen mit dem Sozialamt klären, welche Miethöhe und Wohnungsgröße akzeptiert wird, bevor Sie eine neue Wohnung anmieten. Das Sozialamt in MG erkennt normalerweise einen maximalen Oberwert (für neueren Wohnraum) von 5,11 € je anerkanntem Quadratmeter *Kaltmiete*{ XE "Kaltmiete" } an. Die *Nebenkosten*{ XE "Nebenkosten zur Miete" } werden mit maximal 1,27 € je qm anerkannt, die *Heizkosten*{ XE "Heizkosten" } in Höhe von max. 0,82 € je qm .

Falls in den Heizkosten auch die Kosten für die *Warmwasserversorgung*{ XE "Warmwasserversorgung" } eingeschlossen sind, müssen Sie einen Anteil von 18% der Heizkosten abrechnen, da dieser Anteil für die Warmwasserkosten bereits im Regelsatz enthalten ist.(Die Angaben für die Miete und Heizkosten sind Werte aus 2003, die sich bezüglich der Kosten für Heizung und Nebenkosten kurzfristig ändern können! Fragen Sie deshalb auch bezüglich der Nebenkosten genau beim Sozialamt nach!)

Wenn Sie besondere Gründe geltend machen können, die einen höheren *Heizkostenverbrauch*{ XE "Heizkostenverbrauch" } verursachen, z.B. durch schlechte Isolierung der Wohnung, fehlende Unterkellerung, ungünstige Außenlage, Feuchtigkeit u.s.w. sollten Sie in jedem Fall beantragen, dass die gesamten entstandenen Heizkosten übernommen werden. Wenn Ihr Sachbearbeiter dies ablehnt, sollten Sie schriftlich Widerspruch einlegen. Wie das geht siehe unter Stichwort „Widerspruch“.

Die *Kosten für Kabelanschluss*{ XE "Kabelanschluss" } gehören nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Nur wenn diese für den Hilfeempfänger unvermeidbar anfallen, der Vermieter also nicht bereit ist, seinen Mieter (künftig) aus der Bereitstellung des Kabelangebotes und damit der Kostenumlage herauszunehmen, sind die Aufwendungen sozialhilferechtlich im Rahmen der Nebenkostenabrechnung zu berücksichtigen.

Die *Nebenkostenabrechnung*{ XE "Nebenkostenabrechnung" } muss nach Erhalt sofort dem Sozialamt vorgelegt werden, um eine Nachzahlung bzw. Rückforderung feststellen zu können. Bei verspäteter Mitteilung geht das Sozialamt davon aus, dass es sich bei der Nachzahlung um *Schulden*{ XE "Schulden" } handelt und verweigert die Übernahme der Nachzahlung. Voraussetzung einer Übernahme der „*Nachzahlung*“{ XE "Nachzahlung von Nebenkosten" } ist natürlich, dass die o.g. Grenzen je qm nicht überschritten werden. Zudem ist erforderlich, dass man zum Zeitpunkt der Nachzahlung noch im Sozialhilfebezug steht!

7.2.4 Kann ein Leistungsberechtigter umziehen{ XE "Umzug" }?

Ein Leistungsberechtigter kann auch aus eigener Motivation umziehen, wenn

- Die Wohnung zu klein oder zu groß ist
- Die Wohnung unzumutbar ist
- Die Wohnung den gesundheitlichen Anforderungen nicht entspricht
- Die Wohnung gekündigt wurde

- Die Wohnung wegen einer Räumungsklage aufgegeben werden muss
- Die Wohnung zu teuer ist

In der Regel ist Ihnen zuzumuten, dass Sie den Umzug eigenhändig durchführen. Auch von älteren Menschen und Schwerbehinderten wird gefordert, dass sie sich Hilfe aus dem Bekanntenkreis holen. Das Sozialamt zahlt die Kosten für den gemieteten Lastwagen. Eventuell entstehende Kosten für geforderte Kostenvorschläge muss das Sozialamt übernehmen.

Achtung! Auch hier gilt: Sie müssen sich **vor** dem Ergreifen irgendwelcher Umzugsmaßnahmen die Genehmigung des Sozialamtes holen.

Achtung! Vielfach kann man bei Autofirmen die gemieteten LKWs nicht mehr mit Vollkasko versichern. Die Eigenbeteiligung kann im Schadensfall bis zu 1.000 € betragen. Klären Sie bitte vorher mit dem Sozialamt, ob Sie von dort eine Deckungszusage erhalten.



Was Sie bei der Wohnungssuche{ XE "Wohnungssuche" } beachten sollten (zur Miethöhe siehe unter 7.2.3)

Sehr wichtig! Sie müssen sich die Übernahme der *Umzugskosten*{ XE "Umzugskosten" } **vor dem Umzug** bewilligen lassen. Hierzu gehört auch ein *Erfrischungsgeld*{ XE "Erfrischungsgeld" } für eventuelle benötigte Helfer.

Ebenso benötigen Sie **vor Anmietung** einer Wohnung die Zusage des Sozialamtes, dass die Miete übernommen wird, da sonst die Gefahr besteht, dass das Sozialamt bei „*unangemessen hohen Mietkosten*{ XE "unangemessen hohe Mietkosten" }“ nur die angemessene Miete übernimmt.

Wenn Sie in eine andere Stadt umziehen und dort innerhalb eines Monats wieder Sozialhilfe beantragen, ist ihre vorherige Kommune kostenersatzpflichtig. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie mindestens für 2 Monate am Stück Sozialhilfe beziehen. Zudem muss die frühere Kommune die Kosten maximal für 1 Jahr ersetzen und dies auch nur, wenn die Kostenerstattung mehr als 2.560 € pro Jahr für die Mitglieder der *Haushaltsgemeinschaft*{ XE "Haushaltsgemeinschaft" } beträgt.

7.2.5 Wohnberechtigungsschein{ XE "Wohnberechtigungsschein" }

Wer eine Wohnung sucht, sollte sich einen Wohnberechtigungsschein (WBS) besorgen, damit er auch eine Sozialwohnung anmieten kann. Antragsformulare gibt es beim Amt für Wohnungswesen bei der Stadtverwaltung. Den Schein bekommen Sozialhilfeberechtigte und Personen mit geringen Einkommen (wie etwa bei ALG II) immer. Der Wohnberechtigungsschein kostet eine geringe Gebühr. Sozialhilfeberechtigte können den WBS kostenlos erhalten.

7.2.6 Kautionen und Maklergebühren{ XE "Kautionen und Maklergebühren" }

Wenn Sie mit dem Einverständnis des Sozialamtes eine neue Wohnung anmieten und der Vermieter eine Kaution verlangt, können Sie beim Sozialamt die Übernahme der Kaution beantragen. Das Sozialamt übernimmt in bestimmten Fällen (vor allem wenn das Sozialamt wegen der Kosten der Vorwohnung auf Umzug gedrängt hat) die Kosten der Kaution in Form einer Bürgschaftserklärung. Die Übernahme von *Maklergebühren*{ XE "Maklergebühren" } erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

7.3 Mehrbedarf (§ 30){ XE "Mehrbedarf" }

Einen Mehrbedarf gibt es für Personen, die dauerhaft oder vorübergehend einen abweichenden Bedarf haben. Der **persönliche Regelsatz**{ XE "Regelsatz/persönliche Regelsatz" } ist der individuell festgelegte Regelsatz, der vom Alter abhängig ist, der **Eckregelsatz**{ XE "Regelsatz/Eckregelsatz" } dagegen ist der Regelsatz des Haushaltsvorstandes, in dem die *Grundkosten des Haushaltes*{ XE "Grundkosten des Haushaltes" } eingerechnet sind.

Die Höhe des Mehrbedarfs bestimmt sich wie folgt:

- **Personen ab 65 Jahren** oder
- **unter 65 Jahren mit voller Erwerbsminderung** erhalten einen Mehrbedarf von 17% ihres persönlichen Regelsatzes **wenn sie im Besitz eines Behindertenausweises mit „G“-Vermerk**{ XE "Mehrbedarf bei Behindertenausweis mit „G“-Vermerk" } sind (=stark gehbehindert).
- **Werdende Mütter**{ XE "Werdende Mütter/Mehrbedarf" } nach der 12. *Schwangerschaft*{ XE "Schwangerschaft/Mehrbedarf" }swoche erhalten 17% vom persönlichen Regelsatz als Mehrbedarf.
- **Alleinerziehende**{ XE "Alleinerziehende/Mehrbedarf" } **mit einem Kind unter 7 Jahren** erhalten 36% Mehrbedarf vom Eckregelsatz.
- **Alleinerziehende mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren** erhalten 36% Mehrbedarf vom Eckregelsatz.
- **Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren** erhalten pro Kind 12% Mehrbedarf, jedoch höchstens 60% des Eckregelsatzes.
- **Behinderte Menschen**{ XE "Behinderte Menschen/Mehrbedarf" }, **die älter als 15 Jahre sind und an einer Fördermaßnahme teilnehmen** erhalten 35% des persönlichen Regelsatzes während der Zeit der *Eingliederungsmaßnahme*{ XE "Eingliederungsmaßnahme" }. Bei Vorliegen der vollen Erwerbsminderung und Eintrag eines „G-Vermerkes“ entfällt für diesen Zeitraum der Mehrbedarf wegen Erwerbsminderung mit G-Vermerk (siehe oben).

Kranke und Genesende erhalten einen Mehrbedarf, wenn sie einer **kostenaufwändigen Ernährung**{ XE "kostenaufwändige Ernährung" } bedürfen. Das Sozialamt in Mönchengladbach bewilligt bislang in Anlehnung an Empfehlungen des „Deutschen Vereins“ folgende

Krankenkostzulagen (Voraussetzung für Mehrbedarf ist, dass es tatsächlich zu Mehraufwänden für die Einhaltung einer Diät kommt. Dies ist z.B. nicht bei allen Zuckerkranken der Fall!){ XE "Krankenkostzulagen" }

Bei Magen- Darm-, Leber- oder Bauchspeicheldrüsenerkrankungen, Nierenerkrankungen mit Eiweißverlust sowie bei **Multiple Sklerose**

- Für Erwachsene 17,90 €
- Für Kinder 25,56 €

Bei manifester Diabetes

- Für Erwachsene 38,35 €
- Für Kinder 66,47 €

Bei bösartiger Geschwulst und Bluterkrankungen

- Für Kinder wie Erwachsene 25,56 €

Bei AIDS (die Erkrankung muss ausgebrochen sein)

- Für Erwachsene wie Kinder: 46,02 €

Die Krankenkostzulage wird befristet bewilligt und muss alle 6 oder 12 Monate neu beantragt werden.

Die Summe der insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfe darf die Höhe des maßgebenden persönlichen Regelsatzes nicht übersteigen.

7.4 Einmalige Bedarfe (§ 31){ XE "Einmalige Bedarfe" }

Die regelmäßigen einmaligen Bedarfe wie für Kleidung, Haushaltsgeräte etc. sind im Zuschlag (Pauschale) zum Regelsatz enthalten. Ausnahmen gibt es nur für folgende Sachverhalte:

- Für die **Erstausstattung der Wohnung**{ XE "Erstausstattung der Wohnung" } (wenn die Einrichtung der vorherigen Wohnung z.B. durch Brand verloren gegangen ist oder eine Heranwachsende das Elternhaus in eine eigene Wohnung verlässt und keine ausreichenden Möbel besitzt.
- **Erstausstattung für Bekleidung**{ XE "Erstausstattung für Bekleidung" } einschl. bei für *Schwangerschaft und Geburt*{ XE "Schwangerschaft und Geburt" } (des ersten Kindes). Hierbei wird auf eine standardisierte Pauschale zurückgegriffen, die zum sparsamen Umgang mit den Mitteln zwingt.
- Für **mehrtägige Klassenfahrten**{ XE "Klassenfahrten" } im Rahmen der schulischen Bestimmungen (allerdings gibt es für Tagesfahrten keinen Zuschuss).

7.4. 1 Einmalige Bedarfe für Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende{ XE "Grundsicherung für Arbeitsuchende" }

Falls Sie „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ beziehen, entscheidet die Agentur für Arbeit (AfA) darüber, ob Sie einen Anspruch auf die vorgenannten Leistungen der „Einmaligen Bedarfe“ haben.



7.4.2 Einmalige Beihilfen{ XE "Einmalige Beihilfen in Sonderfällen" } für Personen die keinen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt haben

Die Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung und Erstausrüstung mit Bekleidung etc. wird auch an Personen auf Antrag erbracht, die **keinen Anspruch auf die Regelleistung „Hilfe zum Lebensunterhalt“** haben, den Bedarf für die einmaligen Bedarfe jedoch nicht aus eigenen Kräften und Mitteln voll abdecken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablaufs des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wurde.

Fallbeispiel:

Die Familie S. lebt vom Einkommen aus einem Mini-Job von Frau S. (57 Jahre) in Höhe von 280 € und einer Zeitrente von Herrn S. (55 J.) in Höhe von 685 €. Vermögen ist nicht vorhanden. Das Wohngeld beträgt 182 €.

Ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) besteht bei dem vorhandenen Einkommen derzeit nicht.

Besteht ein Anspruch auf „einmalige Beihilfe“

Der Bedarf der Familie setzt sich zusammen aus den Regelsätzen für

Frau S. in Höhe von	345 €
Herrn S. in Höhe von	276 €
Der Miete in Höhe von	400 €
Werbungskosten Frau S. (Fahrtkosten)	45 €
Gesamtbedarf (monatlich)	= 1.066 €

Dem steht ein Einkommen gegenüber von:

Erwerbseinkommen Frau S. 280 € reduziert um den Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit (30% des um die pauschalen Abzüge von 22,5% reduzierten Einkommens) = Netto	214,90 €
Rente Herr S..	685,00 €
Wohngeld	182,00 €
Gesamteinkommen:	= 1.081,90 €
Das übersteigende Einkommen beträgt monatlich	= 15,90 €

Wenn die Höhe der beantragten einmaligen Beihilfe (etwa für neue Kücheneinrichtung, die durch einen Brand verloren gegangen ist.) 2.350 € beträgt, kann vom Sozialamt der Betrag von $6 \times 15,90 = 95,40$ € angerechnet werden, dies ist der Betrag von 6 Monaten des überzähligen Einkommens. Das Einkommen darf allerdings im Anrechnungszeitraum bei einer erforderlichen weiteren einmaligen Hilfe nicht noch einmal angerechnet werden.

7.5 Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag (§ 32){ XE "Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag" }

Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung können im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden, sofern es sich um „Weiterversicherte“ handelt. Das sind Personen, die vorher im Rahmen der Familienversicherung z.B. beim Ehepartner versichert waren und jetzt nach einer Trennung ohne eigenen Versicherungsschutz dastehen würden. Hierbei sind jedoch Anmeldefristen zu beachten, da ansonsten kein Anspruch auf Weiterversicherung besteht.

Für freiwillig Versicherte (z.B. auch Selbständige) können die angemessenen Beiträge übernommen werden, wenn die Hilfe voraussichtlich nur für eine kurze Zeit zu gewähren ist. (Weiteres siehe unter Nr. 8.)

7.6 Vorsorgebeiträge (§ 33)

Beantragen Sie ggf. die Übernahme der Kosten für eine angemessene Altersvorsorge{ XE "Altersvorsorge" } und für *Sterbegeld*{ XE "Sterbegeld" }. Zu denken ist hier an eine Übernahme in Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung wie es auch bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgt. Wichtig ist eine solche Übernahme vor allem für Alleinerziehende und Pflegendе, die über längeren Zeitraum nicht in der Lage sind, einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit nachzugehen. Sie würden durch die Zahlung des Mindestbeitrages sicherstellen, dass sie im Bedarfsfalle zumindest einen Anspruch auf eine gesetzliche Rente erwerben bzw. absichern.

7.7 Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 35)

= **Taschengeld für Heimbewohner**{ XE "Taschengeld für Heimbewohner" }

Wenn ein Hilfeempfänger 18 Jahre alt ist und in einer Einrichtung lebt (z.B. Wohngruppe, Heim etc.) erhält er neben den notwendigen Lebensunterhalt in dieser Einrichtung zusätzlich den „weiteren notwendigen Lebensunterhalt“ **für Kleidung und einen angemessenen Barbetrag in Höhe von 26% des Eckregelsatzes** (derzeit monatlich = 89,70 €). Vom Barbetrag muss auch die Eigenleistung von 1 bzw. 2% Zuzahlung zu Medikamenten etc. finanziert werden.

Übersteigendes Einkommen aus einer Tätigkeit soll nicht auf diesen Betrag angerechnet werden.

7.8 Darlehn{ XE "Darlehn" }

7.8.1 Darlehn bei unabweisbarem Bedarf (§ 38){ XE "Darlehn bei unabweisbarem Bedarf" }

Kann im Einzelfall ein unabweisbarer Bedarf, der eigentlich im Regelsatz erfasst ist, auf keine andere Weise gedeckt werden (z.B. Verweis auf Kleiderkammer bei Mangel an geeigneter Kleidung etc.), sollen auf Antrag die erforderlichen Leistungen als Darlehn erbracht werden (z.B. falls eine hohe Stromnachzahlung fällig ist und keine Ratenvereinbarung mit dem Energielieferanten möglich ist, oder wenn man seine Geldbörse verloren hat und über kein Bargeld mehr verfügt etc.). Die *Rückzahlung des Darlehns*{ XE "Rückzahlung des Darlehns" }{ XE "Darlehnsrückzahlung" } erfolgt durch eine Kürzung der monatlichen Leistungen in Höhe von 5% des Eckregelsatzes , das sind ca. 17 €je Monat.

7.8.2 Darlehn bei Notlage{ XE "Darlehn bei Notlage" } von kurzer Dauer

Ist zu erwarten, dass Hilfe zum Lebensunterhalt, also der Regelsatz, Kosten für Miete und Heizung, Mehrbedarf, Kosten für Krankenkasse und Rente sowie der Barbetrag in einer Einrichtung nur für kurze Dauer gewährt werden muss (d.h. in der Regel bis zu 6 Monaten), können Geldleistungen als Darlehn vergeben werden. Sollte der Bezug der HzL dann doch länger als 6 Monate dauern, entfällt die Rückzahlungsverpflichtung in diesem Fall.

Eine Rückzahlung des Darlehns erfolgt erst bei einer zukünftig besseren Einkommenssituation. Durch die Rückzahlung soll der frühere Hilfeempfänger nicht in eine schwierige wirtschaftliche Situation geraten. Drei Jahre nach Bezug des „Darlehns“ verfällt der *Rückforderungsanspruch*{ XE "Rückforderungsanspruch" } des Sozialamtes, wenn es nicht zwischenzeitlich zu einem Beginn der berechtigten Rückforderungszahlung gekommen ist.

7.8.3 Schulden { XE "Schulden" }/ Mietschulden (§ 34){ XE "Mietschulden" }

Schulden können nur dann übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, falls sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und die Übernahme gerechtfertigt und notwendig ist. Die Schuldenübernahme kann als Darlehn oder als Beihilfe erfolgen. Diese Möglichkeit besteht auch für Bezieher von

Leistungen der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ sofern die Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfe (z.B. Vermögensanrechnung) gegeben sind.
Voraussetzung für die Übernahme von Mietschulden ist jedoch, dass die Wohnung erhaltenswert ist; d.h.: die Wohnung muss angemessen sein.

8. Hilfe zur Gesundheit

wird Leistungsberechtigten gewährt, die nicht Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Sie umfasst:

8.1 Vorbeugende Gesundheitshilfe{ XE "Vorbeugende Gesundheitshilfe" }n (z.B. Früherkennung von Krankheiten) (§ 48)

8.2 Hilfe bei Krankheit (§ 48){ XE "Hilfe bei Krankheit" }

- *Hilfe zur Familienplanung*{ XE "Hilfe zur Familienplanung" }
- *Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft*{ XE "Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft" }
- *Hilfe bei Sterilisation*

Die Hilfen entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung{ XE "Krankenversicherung" }.

Seit 2004 ist jeder Sozialhilfeempfänger, der nicht selbst krankenversichert ist, bei einer gesetzlichen Krankenversicherung anzumelden. Er ist zwar dort dann kein Mitglied, erhält aber die Chip-Karte wie sie auch die Mitglieder haben und bekommt die gleichen Leistungen wie die ordentlichen Mitglieder der Krankenversicherung. Die Krankenkasse rechnet die individuell erbrachten Leistungen mit dem Sozialamt ab. Für den Arzt macht es also nun keinen Unterschied mehr, ob ein Patient gesetzlich krankenversichert ist oder, wie bis zum Jahre 2003, einen Krankenschein des Sozialamtes vorlegt.

Auch Sozialhilfeempfänger müssen seit 2004 die Praxisgebühr und die Zuzahlung für Medikamente etc. leisten. Die Kosten für rezeptfreie Medikamente werden nicht übernommen. Erst wenn der nachgewiesene Eigenanteil 1% bei chronisch Kranken und für alle anderen 2% des Einkommens übersteigt, erfolgt eine Freistellung durch die Krankenkasse bei Nachweis der erfolgten „Zuzahlung“{ XE "„Zuzahlung“" }. Hierbei werden jedoch rezeptfreie Medikamente und Heilhilfsmittel nicht eingerechnet. Sie müssen also dauerhaft vollständig aus dem Regelsatz finanziert werden.

9. Eingliederungshilfe{ XE "Eingliederungshilfe" } für behinderte Menschen (§§ 53 – 60)

Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihren Fähigkeiten an der Gesellschaft teilzunehmen, eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, ist Eingliederungshilfe zu leisten.

Die Eingliederungshilfe soll eine drohende Behinderung verhindern oder eine Behinderung oder deren Folgen beseitigen oder mildern. Wegen der Besonderheit des Themas und des hohen individuellen Beratungs- und Informationsbedarfes belassen wir es in diesem Rahmen bei diesen Hinweisen. Genaueres erfahren sie bei den entsprechenden Fachberatungsstellen des Gesundheitsamtes.

Erfordert eine Behinderung Leistungen in stationären Einrichtungen, einer Tageseinrichtung oder ärztliche verordneter Maßnahmen, sind diese Leistungen vom Sozialhilfeträger auch dann in vollem Umfang zu erbringen, wenn dem Leistungsberechtigten ein Teil der Kosten zugemutet werden kann. Für den „Eigenanteil“ haben die Verpflichteten (das sind Partner, Ehegatten sowie bei minderjährigen Leistungsberechtigten auch die Eltern) beizutragen.

Dies gilt in solchen Fällen jedoch nicht, wenn die Maßnahme der schulischen, beruflichen Förderung dient, die Fähigkeit des Behinderten fördert, am sozialen Leben teilzunehmen sowie die Teilnahme am Arbeitsleben fördert. Hier ist nur die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhaltes zumutbar, die für den laufenden Lebensunterhalt zu Hause eingespart werden.

Ein Einsatz von vorhandenem *Vermögen*{ XE "Vermögen bei Eingliederungshilfe" } wird in diesen Fällen nicht erwartet.

Näheres wird noch in Richtlinien festgelegt.

Grundsätzlich soll niemand wegen Einsatz von Einkommen oder Vermögen von der Teilnahme an Fördermaßnahmen abgehalten werden.

10. Hilfe zur Pflege (§§ 61 – 66) { XE "Hilfe zur Pflege" }

Die Hilfe zur Pflege wird seit 1995 durch die gesetzliche Pflegeversicherung gewährleistet. Wenn Sie wegen einer Krankheit oder Behinderung „Unterstützung und Pflege“ brauchen, müssen Sie bei der zuständigen Krankenkasse (als Pflegekasse) ein Pflegegeld beantragen. Die Höhe des *Pflegegeld*{ XE "Pflegegeld" } richtet sich nach dem erforderlichen Pflegeaufwand und wird vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse festgelegt.

Das Pflegegeld ist für den Hilfebedürftigen bestimmt, der damit die Person (das kann auch jemand aus der Familie sein) bezahlt, die ihn pflegt. Das Pflegegeld dient der Abdeckung von Aufwendungen, die mit der Pflegebedürftigkeit verbunden sind, es ist kein anrechenbares Einkommen.

Das Sozialamt bleibt für die Personen zuständig, für die keine Leistungen der Pflegeversicherung erfolgen, obwohl Pflegebedürftigkeit vorliegt.

Im Jahr 2004 betrug das Pflegegeld im Rahmen der gesetzlichen Pflegeversicherung{ XE "Pflegeversicherung" }:

- **In Stufe{ XE "Pflegestufe" } I = Erheblich pflegebedürftig** (Hilfsbedarf mindestens einmal täglich für wenigstens zwei Verrichtungen bei Körperpflege, Ernährung und Mobilität); bei Sachleistung durch Profis (z.B. Pflegedienst) 384 €. Bei Hilfe durch Freunde, Nachbar, Verwandte nur 205 €
- **In Stufe II = Schwerpflegebedürftig** (Hilfsbedarf mindestens dreimal täglich zu versch. Tageszeiten); bei Sachleistung für Hilfe durch Profis 921 €, bei Hilfe durch Nachbarn etc. nur 410 €
- **In Stufe III = Schwerstpflegebedürftig** (Hilfebedarf rund um die Uhr); bei Sachleistung durch Profis 1.431.61 €, in besonderen Härtefällen bis zu 1.918 €, bei Hilfe durch Nachbar etc. nur 665 €

Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe umfasst im Gegensatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung nicht nur die Hilfe bei körperlicher Pflegebedürftigkeit, sondern auch bei geistiger und seelischer Krankheit und Behinderung, sofern durch diese Krankheit ein Bedarf auf Hilfe bei regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens erforderlich sind und in erheblichem Maße der Hilfe bedürfen.

Wenn die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht ausreichen, kann das Sozialamt ggf. den nicht abgedeckten Bedarf übernehmen. Wegen der Komplexität des Themas verweisen wir auf die Beratungskompetenz der gesetzlichen Krankenversicherung u.a. die ggf. auf Grund der individuellen Situation einen Hilfeplan aufstellen.

Vorsicht, Gefahr!!! Die öffentlichen Träger der Sozialhilfe haben unter Umständen ein Interesse an einer stationären Unterbringung, weil dort die Pflegeversicherung einen wesentlich höheren Anteil an den Kosten übernimmt als bei einer *häuslichen Pflege*{ XE "häusliche Pflege" }. Aus diesem Grund wird derzeit vom Gesetzgeber auch überlegt, die ambulanten und stationären Leistungen der Pflegeversicherung anzugleichen, damit durch den Kostenanreiz keine Motivation zu einer *stationären Pflege*{ XE "stationäre Pflege" } entsteht.

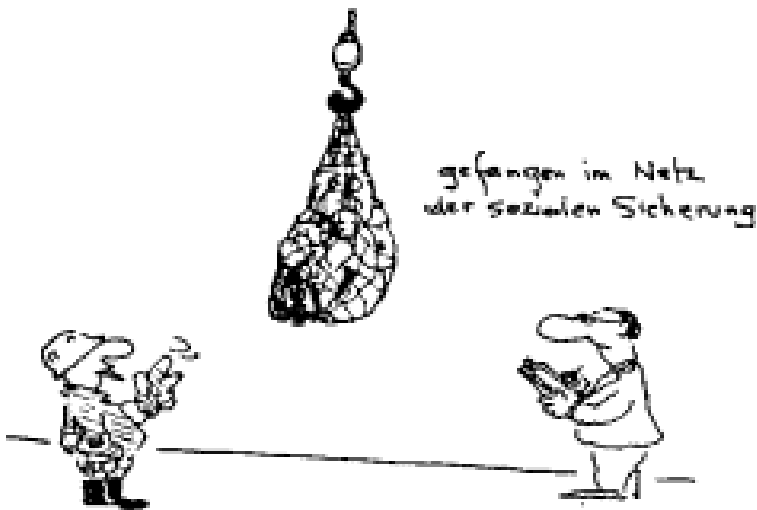
11. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 – 69) { XE "besondere soziale Schwierigkeiten" }

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse (z.B. *Obdachlosigkeit* { XE "Obdachlosigkeit" }, *Suchtprobleme* { XE "Suchtprobleme" } etc.) vorliegen, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie hierzu nicht aus eigenen Kräften in der Lage sind.

Die Leistungen sollen alle Maßnahmen umfassen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder Verschlimmerungen zu verhüten.

Der wesentliche Unterschied zur regulären *Hilfe zum Lebensunterhalt* { XE "Hilfe zum Lebensunterhalt" } ist, dass das Sozialamt in solchen Fällen die Leistung erbringen kann, ohne auf das Einkommen und Vermögen der Betroffenen zurück zu greifen, wenn das den Erfolg der Hilfe sonst gefährden würde. Dies trifft auch für den Rückgriff auf *unterhaltspflichtige Verwandte* { XE "unterhaltspflichtige Verwandte" } zu.

Da es für den vorgenannten Personenkreis Fachberatungsstellen (etwa für Obdachlose, psychisch Kranke, Suchtgefährdete etc.) gibt, verweisen wir zur eingehenden Information und Beratung an diese Stellen, deren Adressen sie beim Sozialamt oder Gesundheitsamt erfahren können.



12. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 – 74){ XE "Hilfe in anderen Lebenslagen" }

umfasst die Bereiche

- Hilfe zur *Weiterführung des Haushaltes*{ XE "Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes" }
- *Altenhilfe*{ XE "Altenhilfe" }
- *Blindenhilfe*{ XE "Blindenhilfe" } (nähere Informationen gibt es hierzu beim Gesundheitsamt)
- *Hilfe in sonstigen Lebenslagen als Darlehn*{ XE "Hilfe in sonstigen Lebenslagen als Darlehn" }
- *Bestattungskosten.*{ XE "Bestattungskosten" }

Die Berechnung des Einkommens erfolgt hier anders als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. Näheres siehe unter 13.2.

12.1 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (Berechnungsbeispiel siehe unter 13.2)

Die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes ist für Familien und alleinstehende Menschen gedacht, die meist aus gesundheitlichen Gründen den eigenen Haushalt vorübergehend nicht führen können, zum Beispiel nach der Entlassung aus dem Krankenhaus oder bei Krankenhausbehandlung der Mutter. Wenn durch die Hilfe z.B. die Unterbringung in einem Heim oder einer Anstalt verhindert oder verzögert werden kann, so kann die Hilfe auch langfristig gewährt werden.

Das Sozialamt in Mönchengladbach zahlt bei Hilfe durch Nichtverwandte eine höhere Stundenvergütung (ca. 9 €) als bei Verwandten (ca. 3 €). Verwandte erhalten zudem nur Geld, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben.

Diese Vergütung und die erforderliche Stundenzahl muss beim Sozialamt beantragt werden.

Die entstandenen Kosten müssen dem Sozialamt halbjährlich durch Quittung belegt werden. Machen Sie sich am besten eine Liste der notwendigen Tätigkeiten, bei denen Sie Hilfe benötigen, damit Sie die anfallenden Stunden begründen können.

Sollten Sie niemanden kennen, der Ihren Haushalt weiterführen kann, so wenden Sie sich an die „Familienpflegedienste“ der *Wohlfahrtsverbände*{ XE "Wohlfahrtsverbände" } (DPWV, Diakonie, Caritas etc.).

Wenn Kinder nicht zu Hause versorgt werden können, setzen Sie sich bitte mit dem Jugendamt in Verbindung. Dort kann Ihnen eine Pflegefamilie (auch in Tagespflege) oder – im Notfall – ein Platz im Kinderheim vermittelt werden.

Unter Umständen besteht auch die Möglichkeit, eine Familienpflegerin in Anspruch zu nehmen. Auch hierüber gibt es Informationen bei den Wohlfahrtsverbänden oder ggf. bei Ihrer Krankenkasse.

12.2 Altenhilfe (§ 71)

Können Sie beantragen, wenn Sie älter als 65 Jahre sind. Die Altenhilfe soll Ihnen bei Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, helfen und Vereinsamung verhindern.

Wichtig sind hier die persönlichen Hilfen, z.B. die Beratung durch Sozialarbeiter, um neue Kontakte zur Umwelt zu schaffen, Angebote zur Freizeitgestaltung zu vermitteln, Ihnen zu helfen, dass Sie so lange wie möglich in Ihrer Wohnung bleiben können usw.

Altenhilfe kann auch sein, Ihre Wohnung altersgerecht herzurichten oder Ihnen eine Altenwohnung zu vermitteln. Das Sozialamt soll Begegnungsmöglichkeiten schaffen (z.B. Altentagesstätten etc.).

Zur Altenhilfe gehört auch die Unterstützung bei der Weiterführung des Haushaltes.

Wenn Sie nicht in ein Altenheim gehen wollen, aber manche Dinge im Haushalt, wie putzen, einkaufen, Behördengänge, Friedhofspflege u.a. nicht mehr selber ausführen können, sollten Sie die erforderliche Kostenübernahme für die „Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes“ beantragen.

Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden, soweit es um Beratung und Unterstützung geht.

12.3 Bestattungskosten (§ 74)

Bestattungskosten werden im erforderlichen Umfang übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, diese Kosten zu tragen.

Grundsätzlich müssen zunächst die Angehörigen, insbesondere die Erben des Verstorbenen, für die Kosten der Beerdigung aufkommen. Wenn diese ebenfalls nur über ein geringes Einkommen verfügen oder Sozialhilfe beziehen, muss das Sozialamt die Beerdigungskosten übernehmen. Zuständig ist das Sozialamt, das bis zum Tode des Hilfeempfängers Sozialhilfe gewährte.

In anderen Fällen ist das Sozialamt zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort (nicht Bestattungsort) liegt.

Da das Sozialamt die Kosten nur bis zu einer bestimmten (angemessenen) Höhe übernimmt, sollten Antrag und Kostenübernahme in jedem Fall geklärt sein, bevor Sie ein Beerdigungsinstitut beauftragen. Beihilfen für Trauerbekleidung werden nicht gewährt.

12.4 Hilfen in sonstigen Lebenslagen (§ 73)

Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden und zwar als Beihilfe oder als Darlehn, wenn der Einsatz öffentlicher Mittel gerechtfertigt ist. Das kann z.B. bei Energieschulden sein oder wenn Sie eine Unterhaltsklage laufen haben, einen Rentenanspruch gestellt haben und derzeit über keine eigenen Mit-

100

tel verfügen. Die erhaltene Hilfe wird als Darlehn gewährt und später mit der Rente, Unterhaltszahlung etc. verrechnet.

13. Einkommensgrenzen (§§ 82 – 89) { XE "Einkommensgrenzen" }

13.1 Einkommensgrenzen für Hilfe zum Lebensunterhalt { XE "Einkommensgrenzen für Hilfe zum Lebensunterhalt" }, **Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung**

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert mit Ausnahme der „Grundrente“ nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie die Rente und Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente.

Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes benötigt wird. Ansonsten kann das Kindergeld für die anderen im Haushalt lebenden Kinder zusätzlich angerechnet werden bzw. kommt eventuell bei hilfebedürftigen Eltern zur Anrechnung.

Vom Einkommen sind abzusetzen:

- Auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- geförderte Beiträge für die Altersvorsorge (z.B. die Riester-Rente),
- mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben (Fahrtkosten, Gewerkschaftsbeitrag, Arbeitsmittel u.a.)
- das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeiträge (aus der Tätigkeit von behinderten Menschen)

Zudem ist bei der Einkommensberechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt ein Betrag von 30% des (Brutto)Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit des Leistungsberechtigten abzusetzen.

Bei Beschäftigung in der Werkstatt für Behinderte ist vom Entgelt ein Achtel = 12,5% des Eckregelsatzes sowie zusätzlich 25% des diesen Betrages übersteigenden Entgeltes abzusetzen.

Berechnungsbeispiel:

Herr M. verdient in einer Werkstatt für Behinderte 250,00 € brutto. Hiervon sind 12,5% = 31,25 € abzuziehen, so dass 218,75 € verbleiben. Von diesem Betrag werden 25 % errechnet = 54,70 €. Der gesamte Freibetrag beträgt also 85,95 € (54,70 € + 31,25 €). Die Leistungen des Sozialamtes an Herrn Mertz werden um den Anrechnungsbetrag von 164,05 € (250,00 € - 85,95 €) gekürzt.

Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden (z.B. Erziehungs/Elterngeld) sind nur als Einkommen anzurechnen, soweit die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist (z.B. *Schmerzensgeld*{ XE "Schmerzensgeld" }), ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Zuwendungen z.B. von Wohlfahrtsverbände{ XE "Wohlfahrtsverbände" }n (etwa im Rahmen einer Schwangerschaftskonfliktberatung) bleiben als Einkommen unberücksichtigt. Dies gilt auch für Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde (etwa ein Geldgeschenk aus Anlass einer Konfirmation etc.).

Berechnungsbeispiele

Ein **Beispiel für den Fall, dass Sie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt** (HzL) in Anspruch nehmen müssen, finden Sie unter 7.1

Ein **Beispiel**, wie das Einkommen berechnet wird, wenn Sie nur einen Anspruch auf „**einmalige Bedarfe**“ haben, finden Sie unter 7.4.2

Ein **Beispiel** für die Einkommensberechnung bei „**Hilfen in anderen Lebenslagen**“ gem. Kapitel Nr. 12 finden Sie unter Nr. 13.2.

13.2 Einkommensgrenze bei (§ 85)

- **Hilfe zur Gesundheit**{ XE "Einkommensgrenze bei Hilfe zur Gesundheit u.a." }
- **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**
- **Hilfe zur Pflege**
- **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**
- **Hilfen in anderen Lebenslagen**

Berechnung:

- Ein Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes bleibt anrechnungsfrei sowie
- die Kosten für die Unterkunft (jedoch ohne die Kosten für Heizung) soweit diese im Einzelfall angemessen sind.
- Ein Familienzuschlag in Höhe von 70% des Eckregelsatzes für den Partner und jede andere Person in Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, soweit sie vom Antragsteller und dem Partner überwiegend unterhalten wird, gleiches gilt, wenn die antragstellende Person minderjährig ist und mit Eltern/Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

Das übersteigende Einkommen wird abhängig von der Art des Bedarfs sowie der Art und Schwere der Behinderung oder Pflegebedürftigkeit auf den Bedarf angerechnet.

Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens 1 Jahr bestimmt ist (z.B. ein Elektrorollstuhl), kann die Aufbringung der Mittel von den beantragenden Personen innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Leistung entschieden wurde, verlangt werden. (im Gegensatz hierzu kann eine Anrechnung von bis zu 6 Monaten erfolgen für Leistungen die für die Erstausrüstung von Wohnungen oder bei Hilfen für Schwangerschaft und Geburt gewährt werden).

Falls übersteigendes Einkommen im gleichen Zeitraum schon einmal angerechnet wurde, geben Sie dies bei der Beantragung der Hilfe an, damit das Sozialamt dies ggf. berücksichtigen kann.

Berechnungsbeispiel:

Familie K. beantragt Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes. Der Bedarf besteht, weil Frau K. (79J) und Herr K. (77 J) nicht mehr alle Arbeiten im Haushalt alleine erledigen können. Eine Hilfe soll 3 x wöchentlich für jeweils 2 Stunden eingesetzt werden, hierdurch entstehen Kosten von monatlich 26 Stunden \times 12,50 € Stundenlohn = 325 € einschl. der Arbeitgeberanteile für den Mini-Job.

Das Einkommen der Familie K. besteht aus Renten in Höhe von insgesamt 993 € und Wohngeld in Höhe von 63 €. Das Gesamteinkommen beträgt somit monatlich 1.056 €. Ein Vermögen ist in Höhe von 3.000 € vorhanden und wird als Schonvermögen anerkannt.

Der Bedarf der Familie berechnet sich wie folgt:

Regelsatz Herr K. (zweifacher Regelsatz des Haushaltsvorstandes) $2 \times 345 \text{ €} =$	690 €
Regelsatz Frau K. 70% des Eckregelsatzes =	242 €
Kaltmiete einschl. Nebenkosten, aber ohne Heizkosten	320 €
Kosten für Haushaltshilfe:	325 €
Gesamtbedarf:	1.577 €

Familie K. erhält vom Sozialamt die Kosten für die Haushaltshilfe voll erstattet, sofern das Sozialamt nach einer eingehenden Prüfung den Bedarf im Umfang und in der Höhe des Lohnes anerkennt. Das Sozialamt kann u.U. auf billigere Anbieter hinweisen, oder deren Lohnkosten als Grundlage für seine Beihilfe nehmen.

Demgegenüber hat Familie K. jedoch derzeit **keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter**, da bei der Berechnung des Einkommens für die HZL nur der einfache Regelsatz für Herrn K, das sind 345 € und der Regelsatz von Frau K. 276 € sowie die Warmmiete in Höhe von 380 € als Bedarf anerkannt würde = also ein Gesamtbedarf 1001 € besteht, während das laufende Einkommen derzeit bei 1.056 € liegt.

14. Vermögen (§ 90){ XE "Vermögen" }

Einzusetzen ist das gesamte *verwertbare Vermögen*{ XE "verwertbares Vermögen" }, um einen Bedarfszustand zu vermeiden.

Frei von der Verwertung sind:

- Kapital und Erträge im Rahmen der staatlich geförderten Altersvorsorge (z.B. die Riester-Rente).
- Ein Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder Gründung eines Haushaltes oder der Sicherung der Lebensgrundlage gefördert wurde.
- Ein Vermögen, das zur baldigen Beschaffung eines Hauses bestimmt ist, das zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch eine Verwertung des Vermögens gefährdet wäre.
- Der angemessene Hausrat unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse.
- Gegenstände die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind (z.B. das erforderlich Auto, der Computer etc.).
- Familien- oder Erbstücke, deren Veräußerung eine besondere Härte bedeuten würde.
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse dienen und nicht Luxus sind.
- Ein angemessenes Haus, das von der nachfragenden Person oder einer anderen Person der Haushaltsgemeinschaft bewohnt wird und **nach dem Tode von ihren Angehörigen bewohnt werden soll**. Die Angemessenheit des Hauses bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf, der Grundstücksgröße und dem Wert des Wohngebäudes.
- Kleinere Barbeträge (= Schonvermögen) oder sonstige Geldwerte.

Das „*Schonvermögen*{ XE "Schonvermögen" }“ setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag für die Sozialhilfe nachfragende Person, einem Partnerbetrag und einem Erhöhungsbetrag für unterhaltene Personen z.B. Kinder.

Der Grundbetrag beträgt:

Für Alleinstehende bzw. den Haushaltsvorstand	1.600 €
Für den nicht getrennt lebenden Ehepartner	614 €
Für jedes Kind (oder andere Personen die Sie unterhalten)	256 €

Ist der Antragsteller älter als 60 Jahre oder voll erwerbsgemindert, beträgt das Schonvermögen für diese Person 2.600 €.

Höhe der Bargeld-Schonvermögen		
Haushalt	Höhe des Schonvermögens	
Grundbetrag für allein Stehende	bei voller Erwerbsminderung	2.600 €
	ab dem 60. Lebensjahr	2.600 €
	bis zum 60. Lebensjahr	1.600 €
Allein Erziehende mit Kindern	Grundbetrag	1.600 €
	Erhöhungsbetrag je Kind	256 €
Ehepaar oder andere Paare	Grundbetrag	1.600 €
	Partnerbetrag	614 €
Ehepaar oder andere Paare mit Kindern	Grundbetrag	1.600 €
	Partnerbetrag	614 €
	Erhöhungsbetrag je Kind	256 €

Die Sozialhilfe darf zudem nicht von dem Einsatz oder der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, wenn dies für die Betroffenen eine Härte bedeuten würde. Dies gilt besonders für die Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie Hilfe in anderen Lebenslagen.

Sofern für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde, soll Sozialhilfe als Darlehn geleistet werden (siehe auch unter Nr. 7).

Erfordert eine Behinderung Leistungen in stationären Einrichtungen, einer Tageseinrichtung oder ärztliche verordneter Maßnahmen, sind diese Leistungen vom Sozialhilfeträger auch dann in vollem Umfang zu erbringen, wenn dem Leistungsberechtigten ein Teil der Kosten zugemutet werden kann. Zu dem „Eigenanteil“ haben die Verpflichteten beizutragen (das sind Partner, Ehegatten sowie bei minderjährigen Leistungsberechtigten auch die Eltern).

Die gilt in solchen Fällen jedoch **nicht**, wenn die Maßnahme der schulischen, beruflichen Förderung dient, die Fähigkeit des Behinderten fördert, am sozialen Leben teilzunehmen sowie die Teilnahme am Arbeitsleben fördert. Hier ist nur die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhaltes zumutbar, die für den laufenden Lebensunterhalt zu Hause eingespart werden.

Ein Einsatz von vorhandenem Vermögen wird in diesen Fällen nicht erwartet. Näheres wird noch in Richtlinien festgelegt.

15. Kürzung und Aufrechnung von Leistungen (§ 103 u. § 39) XE "Kürzung und Aufrechnung von Leistungen" }

Auch Leistungen der Sozialhilfe können gekürzt und aufgerechnet werden und auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche eingeschränkt werden. Betroffen können alle Leistungen sein.

Zu Kürzung und *Aufrechnungen*{ XE "Aufrechnung von Leistungen" } kann es besonders dann kommen, wenn Leistungen zu Unrecht bezogen oder auf Grund grob fahrlässiger, unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder durch pflichtwidriges Unterlassen erbracht worden sind. Bestehende Ansprüche können mit dem Erstattungsanspruch aufgerechnet werden. Auch hier kann es zu einer Kürzung auf das jeweils „Unerlässliche“ kommen.

Sofern Sie an einer „Überzahlung“ nicht schuldhaft beteiligt waren, kann das Sozialamt eine Aufrechnung von Sozialhilfeleistungen nur dann vornehmen, wenn für Sie ersichtlich war, dass es zu Überzahlungen gekommen ist, bzw. Zahlungen nicht gerechtfertigt waren.

Eine Aufrechnung ist auf drei Jahre beschränkt.

Darüber hinaus kann das Sozialamt bei folgenden Personen Kürzungen vornehmen:

- wer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
- wer sich trotz Belehrung unwirtschaftlich verhält (z.B. die Sozialhilfe in Alkohol umsetzt),
- wer sein Einkommen schuldhaft verringert hat,
- Leistungsberechtigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen und Vermögen vermindert haben in der Absicht die Gewährung oder Erhöhung von Sozialhilfe herbeizuführen,
- wer Sozialhilfe aufgrund von vorsätzlich unrichtigen oder unvollständige Angaben erhalten hat.

Wenn ein Leistungsberechtigter die Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit oder die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung ablehnt, kürzt das Sozialamt den Regelsatz um bis zu 25% in einer ersten Stufe. Bei wiederholter Ablehnung einer Tätigkeit etc. erfolgt jeweils eine weitere Kürzung. Die Leistungsberechtigten sind jedoch vorher über die drohende Kürzung zu informieren.

So weit wie möglich ist zu verhindern, dass die unterhaltsberechtigten Angehörigen oder andere in Haushaltsgemeinschaft lebende Leistungsberechtigte durch die Leistungseinschränkung mit betroffen werden, d. h., die Kürzung erfolgt nur im Anteil des Regelsatzes der betroffenen Person.

Man sollte auch hier beachten, dass Recht und Praxis, also Ihr Anspruch und das, was das Sozialamt macht, nicht immer übereinstimmen bzw. strittig sind. Deshalb sollten Sie bei jeder Kürzung genauestens prüfen, ob die Kürzung gerechtfertigt ist. Im Zweifelsfall legen Sie Widerspruch gegen die Kürzungsmaßnahme ein.

16. Muss Sozialhilfe { XE "Rückzahlung von Sozialhilfe" } zurückgezahlt werden? (§ 104)

Grundsätzlich muss Sozialhilfe nicht zurückgezahlt werden. Es gibt aber einige Ausnahmen z.B.:

- wer grob fahrlässig oder absichtlich die Sozialhilfebedürftigkeit herbeigeführt hat, indem er z.B. sein Vermögen verschwendet hat,
- wer durch falsche Angaben die Sozialhilfe erschlichen hat,
- wer Sozialhilfe nur vorübergehend in Anspruch nimmt (vorübergehend kann ein Zeitraum von bis zu 6 Monaten sein),
- die Erben von Leistungsberechtigten müssen aus der Erbmasse die Sozialhilfeleistungen der letzten 10 Jahre ersetzen. Hierbei gibt es bestimmte Freibeträge,
- sollten Sie Sozialhilfe zur Überbrückung in Anspruch nehmen (z.B. bis zur Auszahlung von Rente, Wohngeld u.a.), fordert das Sozialamt mit Recht aus der Nachzahlung den vom Sozialamt geleisteten Überbrückungsbetrag zurück.

Leistungen, die das Sozialamt irrtümlich an Sie erbracht hat und auf deren Richtigkeit Sie vertraut haben, dürfen nicht zurückgefordert werden, sofern der Irrtum für Sie nicht eindeutig erkennbar war und das Geld zudem auch schon verbraucht ist. So sagt es § 45, Abs. 2 Sozialgesetzbuch X (Verwaltungsverfahren).

17. Nachzahlung von Sozialhilfe

{ XE "Nachzahlung von Sozialhilfe" } Wenn das Sozialamt sich zu Ihren Ungunsten verhalten oder Ihnen zu Unrecht Leistungen verwehrt hat, obwohl Sie diese beantragt haben oder eine bewilligte Leistung zu Unrecht mit einer anderen verrechnet und Sie erfahren dies erst später, dann ist dieser „rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakt“ auch für die Vergangenheit zurückzunehmen. Die nicht erbrachte Leistung ist nachzuzahlen. So sagt es § 44 SGB X.

Da die Sozialhilfe aber nur zur Beseitigung einer konkreten, gegenwärtigen Notlage dient, können Sie die Nachzahlung nur dann fordern und erhalten, wenn Sie nachweisen können, wovon Sie in der Vergangenheit gelebt haben. Der Nachweis über z. B. die Aufnahme eines Kleinkredites oder eine Geldanleihe von Bekannten oder Angehörigen oder eine Kontoüberziehung wäre hier als Beleg denkbar.

18. Anspruchsübertragung { XE "Überleitung von Ansprüchen" } XE "Übertragung von Ansprüchen" } auf den Leistungsträger (§ 93)

Ansprüche die ein Leistungsberechtigter gegen Dritte hat, kann der Sozialhilfeträger auf sich übertragen lassen und bei diesen „Verpflichteten“ zur Rückerstattung anmelden und ggf. auch durchsetzen. Ansprüche die aus der Arbeitstätigkeit (z.B. Lohnforderungen) und Schadenersatzansprüche bestehen, gehen der Inanspruchnahme durch den Unterhaltspflichtigen und durch andere Verpflichtete vor.

Ein Übergang der Unterhaltsansprüche ist ausgeschlossen, wenn der Leistungsberechtigte zum Personenkreis gehört der mit dem Unterhaltsverpflichteten zusammen lebt oder vom zweiten Grad an mit ihm verwandt ist (also zum Beispiel Großeltern gegenüber Enkel, oder Bruder gegen Schwester). Allerdings greifen hier die Regelungen der „Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft“.

Bei der „**Grundsicherung im Alter und bei voller dauerhafter Erwerbsminderung**{ XE "Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung/Überleitung von Ansprüchen" }“ ist auch ein Übergang von Ansprüchen des Personenkreises ausgeschlossen der im ersten Grad mit dem Leistungsberechtigten verwandt ist und mit ihm zusammen lebt. Nur bei hinreichenden Anhaltspunkten, dass *Unterhaltspflichtige*{ XE "Unterhaltspflichtige" } mehr als 100.000 € an Jahreseinkommen erzielen, kann eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse vorgenommen werden.

Gleiches gilt für den Personenkreis der Verwandten 1. Grades, der mit einer Leistungsberechtigten zusammen lebt die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs betreut.

Bei volljährigen behinderten pflegebedürftigen Personen die als Leistungsberechtigte Leistungen zur Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen beantragen, ist die Überleitung von Unterhaltsansprüchen gegenüber den Eltern stark reduziert.

Bei der Unterbringung eines Verwandten in einem Alten- oder Pflegeheim stellt sich die Situation wie folgt dar:

Wenn beim Sozialamt durch den Hilfeberechtigten ein Antrag auf Übernahme der restlichen Kosten für die Unterbringung im Alten und Pflegeheim die nicht durch das eigene Einkommen und ggf. die Pflegeversicherung abgedeckt sind, beantragt, kann das Sozialamt von den nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen Kostenerstattung verlangen.

Eine Überleitung der Ansprüche auf das Sozialamt ist jedoch ausgeschlossen, wenn

- die Unterhaltsverpflichtung schon durch laufende Leistungen erfüllt werden
- der Unterhaltspflichtige selbst bedürftig ist
- eine Heranziehung eine unbillige Härte bedeuten würde (z.B., in einem Fall, wo der jetzt Bedürftige trotz eigener Leistungsfähigkeit nie zum Unterhalt seiner jetzt zur Zahlung aufgeforderten Kinder beigetragen hat u.ä.)

Ein Hinweis an „fürsorgliche“ Verwandte

Wenn die „Oma“ dann doch ins Altenheim muss, weil zu Hause die Pflegemöglichkeiten nicht mehr ausreichen, können zwar die leistungsfähigen Kinder zum Unterhalt herangezogen werden (hierbei soll der angemessene eigene Lebensunterhalt jedoch gesichert bleiben!) nicht jedoch z.B. die Enkel.

Sollte die „Oma“ jedoch in den letzten Jahren aus ihrem Vermögen Eigentum auf Enkel/innen übertragen haben (das gilt natürlich auch für Kinder und andere Verwandte oder Beschenkte) kann sie dieses bei dauerhaft eigener Bedürftigkeit durchaus zurück verlangen. Die „Geschenke“ müssen von den Empfängern aus ihrem jetzigen Einkommen und Vermögen dann u.U. zurück erstattet werden.

So soll verhindert werden, dass Personen ausgeplündert werden und dann die Allgemeinheit allein für die Kosten aufkommen soll.

19. Kostenersatz durch Erben (§ 102) { XE "Kostenersatz durch Erben" }

Kostenersatz kommt auf die Erben zu und betrifft die Leistungen der letzten 10 Jahre vor dem Todesfall des Leistungsberechtigten, d.h. es kann auch passieren, dass schon länger zurückliegende Leistungen aus der Erbmasse ersetzt werden müssen.

Ein Kostenersatz ist für Leistungen aus der „Grundsicherung im Alter und bei voller dauerhafter Erwerbsminderung“ ausgeschlossen, so dass aus diesem Grund niemand vor einer Antragstellung zurückscheuen muss.

Voraussetzung für eine Rückforderung (=Kostenersatz) ist, dass die vom Sozialamt erbrachten Leistungen mindestens den dreifachen Grundbetrag (der Grundbetrag ist die Höhe des zweifachen Eckregelsatzes) übersteigt (diese Summe beträgt im Jahr 2005 2.070 €).

Der Erbe haftet mit dem Wert des Nachlasses der zum Zeitpunkt des Erbfalles vorhanden ist.

Ein Anspruch auf Kostenersatz ist nicht geltend zu machen, wenn der Erbe der Partner oder Ehegatte ist oder ein Verwandter ist, der mit der verstorbenen Person zusammengelebt hat und diese gepflegt hat, soweit der Wert des Erbes nicht

15.340 € übersteigt. Ein Anspruch auf Kostenersatz erlischt drei Jahre nach dem Tod des Leistungsempfängers.

20. Zum Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten (§ 103){ XE „Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten“ }

Wer grob fahrlässig oder vorsätzlich nach dem 18. Lebensjahr die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe geschaffen hat, ist zum Ersatz der Kosten verpflichtet.

Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer erkennen musste, dass eine vom Sozialhilfeträger erbrachte Leistung rechtswidrig war.

Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in diesen Fällen drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht wurde.

Für die Hemmung der Verjährung gelten die Bestimmungen des BGB sinngemäß. Die Empfänger von Leistungen z.B. im Rahmen einer *Haushaltsgemeinschaft*{ XE „Haushaltsgemeinschaft“ } haften gesamtschuldnerisch, d.h. wer zahlungsfähig ist, haftete auch für die Verpflichtungen der anderen zur Rückzahlung Verpflichteten.

21. Auskunftspflicht { XE „Auskunftspflicht“ }/ Datenschutz (§ 117){ XE "Datenschutz" }

Die Träger der Sozialhilfe haben gegenüber den Unterhaltspflichtigen, den Ehegatten/Lebenspartnern und den Kostenersatzpflichtigen ein umfangreiches Auskunftsrecht. Gleiches gilt gegenüber Arbeitgebern oder sonstigen zu Leistungen gegenüber dem Antragsteller Verpflichteten.

Der Schutz der persönlichen Daten wird gegenüber dem Kostenträger bei Vorliegen der Voraussetzungen insofern z.T. eingeschränkt.



Stichwortverzeichnis:

Im Text sind die Stichwörter kursiv gedruckt!

„
„Zuzahlung“ 89

A

abweichender Bedarf 76
 Abweichungen vom Regelbedarf .. 60
 Akteneinsicht..... 72
 Alleinerziehende 60
 Alleinerziehende/Mehrbedarf 83
 Altenhilfe 93
 Alterssicherung 61
 Altersvorsorge 87
 Ambulante Leistungen 69
 Änderung in Ihren Verhältnissen .. 72
 angemessene Mietkosten 78
 angemessener Wohnraum..... 78
 Anträge..... 71
 Antragsteller 73
 Asylbewerberleistungsgesetz 63
 Aufrechnung von Leistungen 100
 Ausbildungsbeihilfe 59, 63
Ausbildungsförderung 63
Auskunftspflicht..... 104
 Ausländer 63, 64
 Außendienstmitarbeiter 74
 Auszubildende 63

B

BAFöG 58, 59, 63
 Bedarfsgemeinschaften 67
 Beginn der Hilfeleistung 69
 Behinderte 68
 Behinderte Menschen 61
 Behinderte Menschen/Mehrbedarf 83
 Beiträge zur Kranken- und
 Pflegeversicherung..... 61
 Bekleidung 76
 Beratungspflicht 71
 beschränkte Aufenthaltbefugnis ... 63

besondere soziale
Schwierigkeiten..... 92
 Bestattungskosten 93
 Betreuung eines leibl. Kindes bis 6.
 Lebensjahres..... 62
 bisheriger Lebensstil..... 65
 Blindenhilfe 93
 Bodenbelag..... 76

D

Darlehn 61, 63, 88
Darlehn bei Notlage 88
Darlehn bei unabweisbarem
Bedarf 88
 Darlehnsrückzahlung 88
Datenschutz..... 104
Deutsche im Ausland 64
 durchschnittlicher Bedarf 76
Düsseldorfer Tabelle..... 66

E

Eckregelsatz 76
 eheähnliche Gemeinschaft 62
 Eheähnliche Gemeinschaft..... 67
 Ehegatte oder Lebenspartner 62
 Eigenheim 78
 Eingliederungshilfe 90
 Eingliederungsmaßnahme..... 83
 Einkommensgrenze bei Hilfe zur
 Gesundheit u.a. 96
 Einkommensgrenzen 95
 Einkommensgrenzen für Hilfe zum
 Lebensunterhalt 95
 Einkommensverhältnisse..... 72
 Einmalige Bedarfe 85
 Einmalige Beihilfen 61
 Einmalige Beihilfen in Sonderfällen
 86
 Einsatz der Arbeitskraft..... 58
 Einschulungsbedarf 76
 Einsetzen der Sozialhilfe 69

Ende der Unterhaltspflicht	65	Heizkosten	79
Erfrischungsgeld	82	Heizkostenverbrauch	80
Ermittler	74	Hilfe bei Krankheit.....	89
Ersatzanspruch	70	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	89
Erstausstattung der Wohnung ..	85	Hilfe in anderen Lebenslagen	93
Erstausstattung für Bekleidung	85	Hilfe in sonstigen Lebenslagen als Darlehn.....	93
F		Hilfe zum Lebensunterhalt 62, 76, 92	
Falsche und unvollständige Angaben	72	Hilfe zur Familienplanung	89
Familienverhältnisse	72	Hilfe zur Pflege	90
Flüchtlinge	64	Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	93
Förderplan.....	69	K	
Freibetrag bei Erwerbstätigkeit	61	Kabelanschluss.....	80
G		Kaltmiete	79
Gardinen und Bodenbelag	76	Kautions.....	78
Generalkosten.....	68	Kautionen und Maklergebühren ...	82
geschiedene Ehegatten	65	Kindergeld.....	59
<i>Geschwister</i>	68	Klassenfahrten	61, 85
gewöhnlicher Aufenthalt.....	69	kostenaufwändige Ernährung.....	83
Grenzen der Mitwirkungspflicht	73	kostenaufwändigen Ernährung.....	61
Grundkosten des Haushaltes	83	Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten	104
Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung	66	Kostenersatz durch Erben	103
Grundsicherung für Arbeitsuchende	62, 73, 85	Kostenvergleich	69
Grundsicherung im Alter ...	62, 64, 66	Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag ...	87
Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung/Überleitung von Ansprüchen	102	Krankenkostzulagen	84
H		Krankenversicherung.....	89
Härtefälle.....	63	Kürzung der Sozialhilfe.....	72
Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft62, 67, 69		Kürzung und Aufrechnung von Leistungen.....	100
Haushaltsangehöriger	68	L	
Haushaltsgemeinschaft64, 68, 74, 104		Leben in Würde	77
Haushaltsgemeinschaft.....	82	Leistungen der Grundsicherung im Alter	69
Haushaltsvorstand	68	Leistungen der Sozialhilfe	60
häusliche Pflege.....	91	Leistungen der Sozialhilfe in Kurzform.....	60
Hausrat und Haushaltsgeräte	76	Leistungsabsprache.....	69
		Leistungsberechtigte	62

U

Überleitung von Ansprüchen.....	66, 102
überörtliche Träger.....	59
Übertragung von Ansprüchen.....	102
Umzug.....	78, 80
Umzugskosten	78, 82
unangemessen hohe Mietkosten..	82
Unterhalt.....	59, 66
<i>Unterhaltsberechtigte</i>	66
Unterhaltspflicht	65
<i>Unterhaltspflichtige</i>	66, 102
unterhaltspflichtige Verwandte.....	92
Unterhaltsverpflichtung	65
Unterlagen.....	71
unverhältnismäßige Mehrkosten...	69
Unzumutbarkeit.....	69

V

Vermögen.....	74, 98
Vermögen bei Eingliederungshilfe	90
Vermögensverhältnisse	72
Verwandtenunterhalt.....	65
verwertbares Vermögen.....	98
voll Erwerbsgeminderte	60

Vorbeugende Gesundheitshilfe 89**W**

Warmwasserversorgung.....	80
Weihnachtsgeld	76
Weiterwanderungsprogramme	63
Werdende Mütter/Mehrbedarf	83
Wohlfahrtsverbände.....	71, 93, 96
Wohnberechtigungsschein	82
Wohngeld.....	59, 78
Wohngeldtabelle	79
Wohngemeinschaft.....	68
Wohnungsgröße	79
Wohnungssuche.....	82
Wünsche der Leistungsberechtigten	
.....	59

Z

zum ersten Mal zum Sozialamt	71
Zumutbarkeit.....	69, 77
Zumutbarkeit von Arbeit.....	73
Zusammenhalt der Familie	69
zuständiger Träger.....	69
Zuständigkeit des Trägers	70
Zustimmung für Auskünfte.....	73